

AUFLAGE GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Einwohnergemeinde Meienried

Ortsplanung



Erläuterungsbericht

Die Ortsplanung besteht aus:

Nutzungsplanung

- Baureglement
- Zonenplan
- Zonenplan Gewässerräume
- Zonenplan Naturgefahren

Änderung der Uferschutzplanung:

- Uferschutzplan
- Überbauungsvorschriften

Richtplanung

- Richtplan Verkehr

Weitere Unterlagen:

- Inventarplan
- Erläuterungsbericht

Änderungen zum Stand der
Genehmigungseingabe vom August 2023
sind rot dargestellt.

November 2025

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Meienried
p.A. Nicole Frauchiger-Arn, Am Bach 24,
3293 Dotzigen

Auftragnehmer:

ecoptima ag, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Thomas Federli, dipl. Geograf
Corinna Bühlmann, Raumplanerin BSc

*Abbildung Titelseite: Luftbild von Meienried
(Quelle: swisstopo)*

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Ortsbild	5
1.3 Siedlungsentwicklung	7
1.4 Landschaft	8
1.5 Ziele der Planung	10
1.6 Rückblick und Vorgehen	10
2. Grundlagen	11
3. Weilerzonen	12
3.1 Allgemeines	12
3.2 Weiler Underfar	15
3.3 Weiler Zelgli	16
3.4 Weiler Oberfar	17
3.5 Sicherstellung Baulandverfügbarkeit	17
4. Baureglement	18
4.1 Systematik	18
4.2 Inhalt	18
5. Zonenpläne	20
5.1 Weilerzonen	20
5.2 Landschaftsschutz	20
5.3 Gewässerräume	22
5.4 Ausnahme von Bewirtschaftungseinschränkungen	24
5.5 Naturgefahren	29
6. Richtplan Verkehr	30
7. Änderung der Uferschutzplanung	30
7.1 Uferschutzplan	30
7.2 Überbauungsvorschriften	33
7.3 Realisierungsprogramm	34
8. Auswirkungen auf die Umwelt (Bericht nach Art. 47 RPV)	35
8.1 Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen	35
8.2 Kulturland, Fruchtfolgeflächen	35
8.3 Orts- und Landschaftsbild	38
8.4 Ökologie, Natur- und Landschaftsschutz	39
8.5 Wald	40
8.6 Naturgefahren	40
8.7 Gewässerschutz	40
8.8 Altlasten	41
8.9 Verkehr	41

8.10	Lärm- und Luftbelastung	41
8.11	Energie	42
8.12	Störfallvorsorge	42
8.13	Archäologie	42
9.	Verfahren	43
9.1	Vorgehen und Zeitplan	43
9.2	Mitwirkung	43
9.3	Vorprüfung und Bereinigung	44
9.4	Öffentliche Auflage und Einsprachen	45
9.5	Beschlussfassung und Genehmigung	46
9.6	Genehmigungsverfahren und Auflage	47
9.7	Mehrwertausgleich	52
Anhang		53
Anhang 1	Verzeichnis ganzjährig bewohnter Liegenschaften	54
Anhang 2	Detailplan zu den Weilerzonen	55
Anhang 3	Einladung zur Stellungnahme	57

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Die Gemeinde Meienried liegt am Nidau-Büren-Kanal westlich von Büren a.A. und ist umgeben von Altwasserläufen der Aare und der Zihl. Im Nordwesten grenzt Meienried an die Gemeinde Safnern, im Nord-Osten an Büren a.A., im Osten und Süden an Dotzigen, im Südwesten an Schwaderau und im Westen an Scheuren.

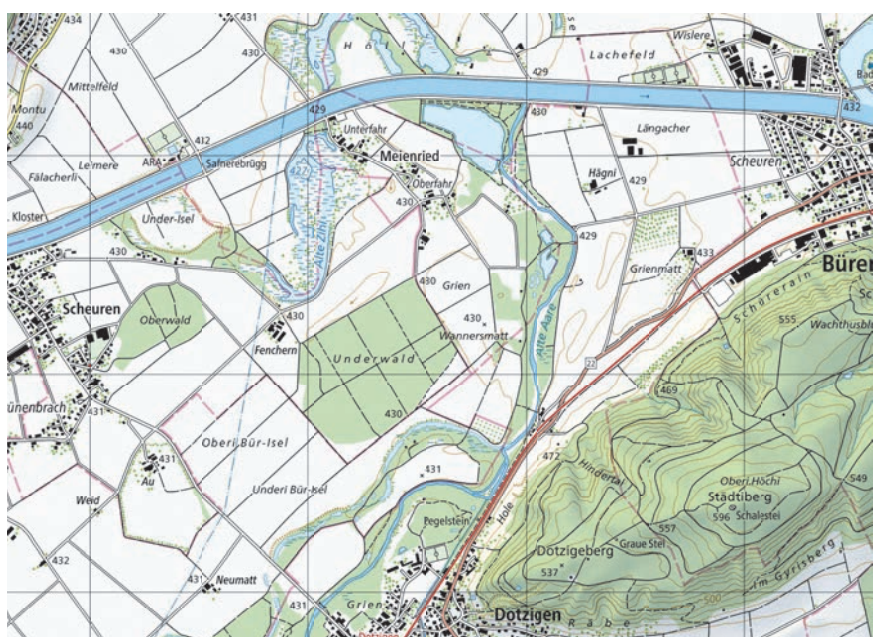


Abb. 1 Ausschnitt aus der Landeskarte (Quelle: swisstopo)

Meienried gilt mit aktuell 54 Einwohner/-innen (Stand: 1. März 2022) als Kleinstgemeinde, sie ist zudem flächenmässig die kleinste Gemeinde des Kantons.

Gemäss Verfügung des Kantons vom 28. Oktober 1981 war die Gemeinde bisher von der Ortsplanung dispensiert. Gemäss Art. 67 BauG gilt in diesen Gemeinden das kantonale Normalbaureglement (NBRD).

1.2 Ortsbild

Meienried ist Bestandteil des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Die entsprechende Aufnahme stammt aus dem Jahr 1994. Unterschieden werden die drei verschiedenen Hofgruppen Ober- und Unterfar sowie die dazwischen liegende Hofgruppe Zelgli. Das umgebende Kulturland wird in drei so genannte Umgebungsrichtungen unterteilt, welche alle der höheren Aufnahmekategorie a und dem höheren Erhaltungsziel a zugeordnet sind.

Die Bewertung des Dorfs insgesamt lautet wird folgt:

- *Hohe Lagequalitäten durch die abgeschiedene Lage inmitten einer intakten Kanal-, Kultur- und Sumpflandschaft sowie als Teil einer Landschaft von nationaler Bedeutung.*
- *Partiell hohe räumliche Qualitäten dank der ausserordentlich dichten Bebauung, der sich zwischen den Häusern durchschlängelnden Strasse und dank dem intensiven Wechsel von vorspringenden Giebelfronten und sich öffnenden Hofräumen im Ortsteil Underfar. In den anderen beiden Ortsteilen eher bescheidene räumliche Qualitäten.*
- *Gewisse architekturhistorische Qualitäten dank einigen gut erhaltenen und vergleichsweise alten Bauten sowie als kulturgeschichtlich und typologisch interessantes Beispiel eines historischen Fährortes.*

**G Gebiet, B Baugruppe, U-Zo Umgebungszone,
U-Ri Umgebungsrichtung, E Einzelelement**

Art	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend	Bild-Nr.
B	0.1	Hofgruppe Underfar, ursprünglich an der Zihl gelegen	AB	X	X	X	A			5–9, 11
B	0.2	Hofgruppe Oberfar, ursprünglich an der Aare gelegen	B	/	/	/	B			1, 2, 4
B	0.3	Mittlere Häusergruppe mit ehemaligem Schulhaus	BC	/	/	/	C			
U-Ri	I	Meienriedloch, Zihl-Altwasser: Ried und Sumpfwiese	a			X	a			
U-Ri	II	Allmet, flaches Kulturland: Wiesen und Äcker, in Hofnähe Obstbäume	a			X	a			1, 2
U-Ri	III	Aare-Altwasser mit Ried, Sumpfwiesen und Sumpfwald	a			/	a			4
	0.1.1	Ehem. Wirtshaus «zur Galeere», grosser Hochstudbau mit Vollwalm, 18. Jh., Stockvorbau 17. Jh.						o		7
	0.1.2	Grossvolumiger Hochstudbau mit Vollwalm, dat. 1752, Stockvorbau von 1624						o		8, 11
	0.1.3	Wohnhaus M. 20. Jh.						o		9
	0.1.4	In neorustikalem Stil leicht störend umgebauter Hof						o		
	0.1.5	Sog. Fährmann's Haus, Hochstudhaus mit Vollwalm, vermutl. 18. Jh.						o		5, 6

Abb. 2 ISOS-Beschrieb der Baugruppen (B) und Umgebungsrichtungen (U-Ri) (Quelle: ISOS-Ortsbildaufnahme 1994)

Die Hofgruppe Underfar (B 0.1) verfügt gemäss ISOS über die höchsten Qualitäten und wird mit dem Erhaltungsziel A versehen. Dagegen wird den Hofgruppen Oberfar (0.2) das Erhaltungsziel B, resp. der jüngeren Hofgruppe Zelgli (0.3) das Erhaltungsziel C zugeordnet.

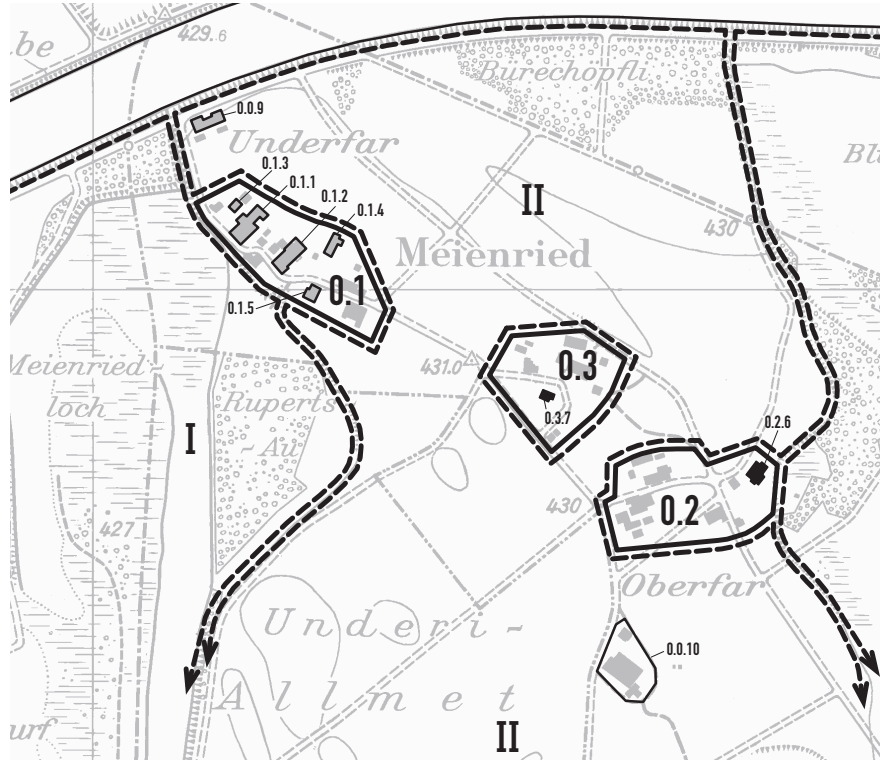


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Plan zur ISOS-Aufnahme (Quelle: ISOS-Ortsbildaufnahme 1994)

1.3 Siedlungsentwicklung¹

Die ersten urkundlichen Erwähnungen des Ortes gehen ins Jahr 1255 («Meinrieth») und 1268 («Meienriet») zurück. Meienried lag ursprünglich auf einer Landzunge zwischen den alten Flussläufen der Aare und der Zihl, welche sich unterhalb des Ortes vereinigten und wegen des häufigen Wasserrückstaus in der Gegend von Büren periodisch über die Ufer traten. Das Dörflein bestand zunächst aus zwei Gebäudegruppen, die sich an den beiden Fährstellen der alten Strasse von Biel nach Büren über Zihl und Aare gebildet hatten: Underfar und Oberfar

Als Umschlagplatz für Seeländer Weine besaßen sie eine gewisse Bedeutung. 1827 zählte die Gemeinde 105 Einwohner, 1900 waren es noch 82 und 1990 61. Trotz der vielen Überschwemmungen – die schlimmsten erlebte der Ort 1801, 1816 und 1847 – hat sich vom Altbaubestand etliches erhalten. Im 19. und 20. Jahrhundert entstand zwischen Under- und Oberfar ein weiterer, mittlerer Ortsteil Zälg. Hierhin kam 1880 als einziger öffentlicher Bau das inzwischen geschlossene Schulhaus zu stehen. Dass sich aus Meienried keine grössere Ortschaft entwickelte, rührt von der latenten Überschwemmungsgefahr her, welcher das kleine Dorf stets ausgesetzt war.

1 Der Inhalt dieses Kapitels stammt aus der ISOS-Ortsbildaufnahme von 1994

Die Eröffnung des Nidau-Büren-Kanals veränderte 1875 die topographische Situation der Gegend grundlegend. Der Kanalbau war Bestandteil der Juragewässerkorrektur und beraubte den ehemaligen Fährort seiner angestammten Funktion. Meienried kam abseits der Verkehrswege zu liegen, die Altwasser versumpften und wurden später unter Naturschutz gestellt, die umliegenden Felder trockengelegt und melioriert. Die Landwirtschaft behielt ihre wichtige Rolle: 1990 arbeiteten noch mehr als ein Drittel der Berufstätigen im 1. Sektor.

Die Erstausgabe der Siegfriedkarte von 1876 zeigt Meienried während der Juragewässerkorrektur: Die Zihl ist bereits kanalisiert, die Aare hingegen fliesst noch in ihrem alten, unkorrigierten Flussbett; der Kanal zwischen Meienried und Büren sollte erst 1890 vollendet werden.



Abb. 4 Ausschnitt aus der Erstausgabe der Siegfriedkarte von 1876 mit der bereits kanalisierten Zihl und der noch unkorrigierten Aare (Quelle: swisstopo)

Einer der Hauptinitianten der Gewässerkorrektur war der in Meienried – im ehemaligen Gasthof «Galeere» – geborene Berner Regierungsrat Johann Rudolf Schneider. Zusammen mit dem Ingenieur La Nicca entwickelte er die Idee der Umleitung der Aare in den Bielersee unter Zusammenfassen von Aare und Zihl zwischen Nidau und Büren in einen tiefen Kanal. Die Arbeiten dieser ersten Juragewässerkorrektur dauerten von 1868 bis 1890.

1.4 Landschaft

Das Gemeindegebiet von Meienried liegt vollständig innerhalb des Gebiets «1302 Alte Aare – Alte Zihl» aus dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Dabei handelt es sich um das längste zusammenhängende Altwassersystem der Schweiz mit grossflächigen Auen und bedeutenden Vorkommen von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie Überwinterungs-, Rast- und Brutplätzen für Wasservögel.

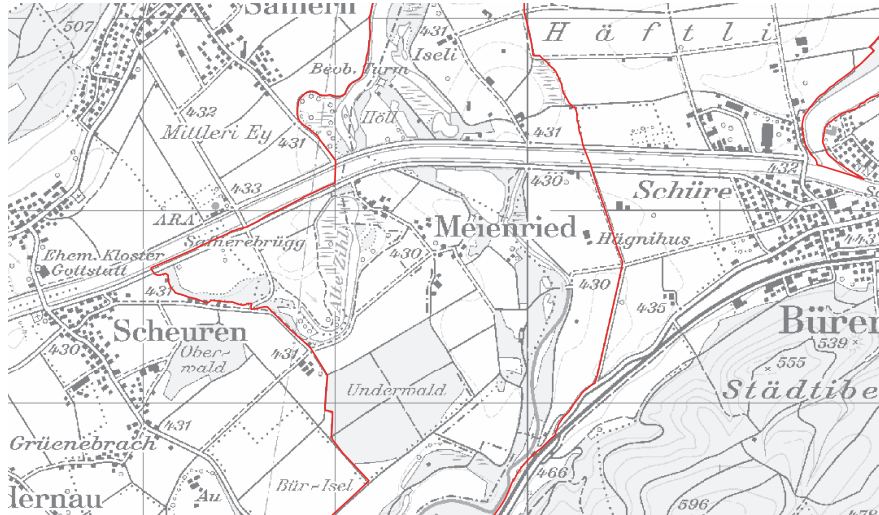


Abb. 5 Wirkungsbereich des BLN-Gebiets im Bereich von Meienried (Quelle: BLN-Objektblatt Nr. 1302)

Die Kulturlandschaft wird im BLN-Objektblatt wie folgt beschrieben:

Die Alte Aare und der Lyssbach überschwemmen jedes Jahr grosse Flächen. Am Rande des Auengebiets wird das Kulturland durch Dämme geschützt. Die beiden grossflächigen Verlandungsbereiche des Naturschutzgebietes Häftli und Meienriedloch werden durch den Nidau-Büren-Kanal getrennt. Die mit dem Auengebiet stark verwobene Kulturlandschaft weist auf die intensive menschliche Nutzung des Berner Mittellandes hin. (...) Kulturgeschichtlich ist der Raum der Alten Aare und der Alten Zihl Teil der Landschaft der drei Jurarandseen, deren Erscheinungsbild massgeblich durch die Auswirkungen der beiden Juragewässerkorrekturen (...) bestimmt wird. Diese schufen die Voraussetzung für die intensive Nutzung des Kulturlandes, das eng mit den Flussaueu verzahnt ist. Die Wasserwege sowie die Flussübergänge über den sich ständig verändernden Lauf der Aare waren für die Entwicklung prägend. (...) Die Eröffnung des Nidau-Büren-Kanals veränderte die topografische Situation der Gegend grundlegend. Durch den Bau des Kanals verlor der ehemalige Fährort seine angestammte Funktion. Die Altwasser versumpften, die umliegenden Felder wurden trockengelegt und melioriert. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde ausgebaut und behält bis heute ihre wichtige Rolle.

Zusätzlich zum BLN-Gebiet finden sich in Meienried weitere inventarisierte Gebiete mit Bundesschutz: Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung BE174, Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 47 «Altwässer der Aare und der Zihl», Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 3688 «Alte Zihl». Auf kantonaler Stufe sind die beiden Naturschutzgebiete Nr. 4 «Meienriedloch» und Nr. 43 «Alte Aare» sowie das Waldnaturnaturinventar (Objekt Nr. 389001 «Oberfähr») zu erwähnen.

1.5 Ziele der Planung

Meienried weist in drei Ortsteilen einen Bestand von 19 Wohngebäuden aus, in denen im Herbst 2020 48 Personen wohnen. Ausserhalb dieser Gebäudegruppen leben lediglich 6 Personen in zwei Gebäuden, davon ein Bauernhaus (vgl. Anhang 1).

Die Bestimmungen von Art. 24 ff. RPG schränken die Umnutzung von leer stehenden Gebäudevolumen stark ein. Zusätzlicher Wohnraum oder zeitgemässe Erweiterungen von Wohnungen sind kaum mehr möglich. Aus diesem Grund beabsichtigt der Gemeinderat die Schaffung von Weilerzonen, um die vorhandene Bausubstanz möglichst optimal nutzen und eine Siedlungsentwicklung im Sinne der Massnahmen D_10 «Ortsbilder erhalten, aufwerten und entwickeln» in die Wege leiten zu können. Mit dieser Massnahme verfolgt der Kanton folgende Zielsetzung:

«Der Kanton strebt eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen an. Mit einer hohen Siedlungsqualität soll Akzeptanz für die Innenentwicklung geschaffen und die Identifikation der Bevölkerung mit dem Ort gefördert werden. Das Ortsbild wird als wichtige Komponente der Siedlungsqualität wahrgenommen und wird im Zusammenspiel mit anderen Themen aus Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft bei Planungs- und Bauprozessen berücksichtigt.»

1.6 Rückblick und Vorgehen

Im November 2017 reichte die Gemeinde beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eine Voranfrage zur Ausscheidung von Weilerzonen ein. Die Beantwortung vom 30. November 2017 zeigte, dass für das Gebiet Unterfar die Voraussetzungen für eine Weilerzone zweifelsfrei gegeben sind. Für die Gebiete Zelgli und Oberfar waren ergänzende Abklärungen zur Einhaltung der Kriterien für Weilerzonen (gemäss Arbeitshilfe «Grundlage für die Abgrenzung von Weilerzonen nach Art. 33 RPV» notwendig.

Anlässlich der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 6. Juni 2018 stimmten die zahlreich Anwesenden einem Planungskredit zu und beauftragten den Gemeinderat, die Schaffung von Weilerzonen zu prüfen.

Die entsprechende Planung wurde im Jahr 2018 erarbeitet und im 2019 durch das AGR vorgeprüft. Nach erfolgter Bereinigung wurden die Weilerzonen (Änderung Uferschutzplanung und Weilerzonenplan) durch die Gemeindeversammlung beschlossen (9. Dezember 2020) und im Januar 2021 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht.

Mit Schreiben vom 7. April 2021 stellte das AGR fest, dass

- alle drei Weiler fünf ganzjährig bewohnte und nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Häuser aufweisen und die von der Gemeinde erbrachten Nachweise zeigen, dass die Voraussetzungen für die Ausscheidung der Weilerzonen Underfar, Zelgli und Oberfar erfüllt sind.
- der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durch die Ausscheidung der Weilerzonen zugestimmt werden kann und die dauerhaft beanspruchten Fruchtfolgeflächen nicht kompensiert werden müssen.
- der Pufferstreifen die Aufgabe des Pufferstreifens Flachmoor gemäss des behördenverbindlichen Sachplans Biodiversität erfüllt und der geringfügigen Reduktion zugestimmt werden kann, da diese Anpassung der realen Nutzung entspricht und negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- die beantragte Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV für den Abschnitt «Farplätze» (Parz. Nr. 55) mit der Genehmigung der Planung erteilt werden kann.

Im selben Schreiben teilte das AGR der Gemeinde zudem mit, dass der Erlass von Bestimmungen ausschliesslich für die Weilerzonen nicht möglich sei; die Festlegung von Weilerzonen ausserhalb der Uferschutzplanung führe zu einer Aufhebung des Dispens von der Ortsplanungspflicht gemäss Art. 67 BauG. Mit der daraus folgenden Pflicht zur Ortsplanung ergeben sich weitere Pendenzen, namentlich die Festlegung der Gewässerräume, die Umsetzung der Naturgefahrenkarte sowie die Erarbeitung einer Landschaftsplanung.

Anlässlich einer Besprechung zwischen Kanton und Gemeinde vom 19. Mai 2021 wurde zudem vereinbart, dass namentlich die Weilerzonen nicht nochmals öffentlich aufgelegt werden müssen. Aus dem vorliegenden Bericht und aus der Publikation muss klar erkennbar sein, welche Inhalte der Planung nicht Gegenstand der (erneuten) Auflage sind (vgl. Kap. 9.4.2).

Am 25. August 2021 hat die Gemeindeversammlung entschieden, die Ortsplanung in Angriff zu nehmen. Es handelt sich dabei um eine Planung, welche sich an den Minimalanforderungen orientiert. Die kantonalen Fachstellen sind gebeten, dies im Rahmen der Beurteilung zu beachten.

2. Grundlagen

Kommunale Grundlagen

- Uferschutzplanung vom 31. Januar 1996
- Bauinventar der Gemeinde Meienried vom 31. März 2009
- Gebäude-Inventar, Gemeinde Meienried vom 1. März 2022

Regionale Grundlagen

- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2021

Kantonale Grundlagen

- Flussverkehrsplanung Port-Leuzigen, 1989
- Kantonale Naturschutzgebiete Nr. 4 «Meienriedloch» und Nr. 43 «Alte Aare»
- Waldnaturinventar, Objekt Nr. 389001 «Oberfähr»
- Inventar der geschützten geologischen Objekte (GGO)
- Kantonaler Richtplan; Massnahme D_10 «Ortsbilder erhalten, aufwerten und entwickeln»
- Geoportal des Kantons Bern
- Arbeitshilfe «Grundlage für die Abgrenzung von Weilerzonen nach Art. 33 RPV», AGR, Dezember 2012

Nationale Grundlagen

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), Ortsbildaufnahme Meienried, 1994
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), Objektblatt Nr. 1302 «Alte Aare – Alte Zihl», 2017
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB), Objekt Nr. BE174
- Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 47 «Alt- wässer der Aare und der Zihl»
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 3688 «Alte Zihl»

3. Weilerzonen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Sinn und Zweck von Weilerzonen

Für die Ausscheidung von Weilerzonen hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Jahr 2003 die Arbeitshilfe «Grundlage für die Abgrenzung von Weilerzonen nach Art. 33 RPV» erlassen. In der revidierten Fassung vom Dezember 2012 werden die Weiler wie folgt umschrieben:

Weiler sind traditionelle Kleinsiedlungen mit bäuerlichem oder ländlich gewerblichem Charakter. Sie besitzen mindestens fünf ganzjährig bewohnte Hauptgebäude. Je nach Zusammensetzung werden drei Typen von Weilern unterschieden: landwirtschaftliche Weiler, gemischte Weiler und nicht-landwirtschaftliche Weiler.

Für die Erhaltung der Siedlungsstrukturen und der Bevölkerung im ländlichen Raum kommt den Weilern eine wichtige Rolle zu. Ursprünglich waren dort oft wichtige zentrale Einrichtungen – Schulhaus, Poststelle, Geschäft, bedeutende Gewerbebetriebe etc. – für einen weiteren Einzugsbereich

des Einzelhofgebietes angesiedelt. Weiler unterscheiden sich wegen dieser traditionellen Funktion von weniger bedeutungsvollen Häusergruppen. Da diese Funktionen heute infolge des Strukturwandels teilweise verschwunden sind, stellt das Vorhandensein einer zentralörtlichen Infrastruktur kein Kriterium mehr dar. Ausgangspunkt für eine Einzonung in eine Weilerzone nach Art. 33 RPV ist eine geschlossene Baugruppe traditionellen Ursprungs.

Die Zielsetzungen für Weilerzonen nach Art. 33 RPV werden in der Arbeitshilfe wie folgt umschrieben:

Bewusst gelenktes Wachstum	<i>Zulassen einer grosszügigeren Nutzung in den bestehenden Gebäuden, als dies in der Landwirtschaftszone nach Art. 24 ff. RPG möglich ist.</i>
Gebäude- und Ortsbilschutz	<i>Erhalten der traditionellen Siedlungsstruktur sowie der wertvollen Baugruppen. Die charakteristischen Aussenräume sowie prägende Einzelobjekte sollen miteinbezogen werden.</i>

Die Weilerzone nach Art. 33 RPV ist eine Sonderzone nach Art. 18 RPG und somit keine Bauzone nach Art. 15 RPG.

3.1.2 Kriterien für die Abgrenzung der Weilerzonen

Die in der Arbeitshilfe erläuterten Kriterien zur Abgrenzung von Weilerzonen basieren auf dem Massnahmenblatt A_03 im kantonalen Richtplan:

- *Der Weiler hat einen traditionellen geschlossenen Siedlungsansatz:*
 - *mindestens fünf ganzjährig bewohnte, nicht-landwirtschaftliche oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Gebäude (Kriterium a);*
 - *jede Baute ist Teil des Siedlungsansatzes; in der Regel liegen sie max. 30 m voneinander entfernt (Kriterium b).*
- *Zwischen dem Weiler und der nächstgelegenen Bauzone hat es eine klare Zäsur (unüberbautes Gebiet von einigen 100 m – gemessen zwischen der Bauzone und dem nächstgelegenen bewohnten Gebäude des Weilers (Kriterium c).*
- *Die Weilerzone umfasst grundsätzlich das überbaute Gebiet. (...). Es ist zudem zulässig, auch neuere Bauten (z.B. altrechtliche Einfamilienhäuser usw.) mit zu berücksichtigen. Wo die Weilerzone nicht durch Parzellengrenzen abgegrenzt wird, muss der Abstand gegenüber der Zonengrenze die zulässigen Erweiterungsmöglichkeiten von Bauten in der Weilerzone berücksichtigen (Kriterium d).*
Besteht Raum für eine hobbymässige Tierhaltung, so sind die Bedürfnisse im Rahmen der Planung abzuklären. Befestigte Ausläufe für Pferde (Allwetterplatz) benötigen folgende Flächen: 1-2 Pferde: 150 m²; 3-5 Pferde: 250 m²; > 5 Pferde: 400 m². Der Auslauf ist grundsätzlich als Freilaufstall zu errichten.

Vorliegend wird die Bestimmung zum max. Abstand der Gebäude innerhalb der Weilerzone (max. 30 m gemäss Kriterium b) einerseits durch den Zusatz «in der Regel» relativiert, andererseits bezeichnet das ISOS die Hofgruppen (vgl. Abb. 2 und 3). Entsprechend sollen die Weilerzonen gestützt auf die ISOS-Baugruppen ausgeschieden werden.

Die Gemeinde stützt sich in Ihrer Beurteilung auf ein Gutachten (Memorandum) von Prof. Dr. Beat Stalder, Wenger Plattner, vom 28. Oktober 2019, welches nachfolgend ausschnittsweise zitiert wird:

Zum Zusammenhang zwischen ISOS und Weilerzonenplanung:

Die drei Siedlungsansätze von Meienried sind als ehemaliger Fährort zwischen den alten Flussläufen von Zihl und Aare historisch gewachsen. Dieser Historie ist bei der Ausscheidung von Weilerzonen ebenso Beachtung zu schenken wie dem Umstand, dass Meienried als eine der letzten Gemeinden im Kanton Bern von der Ortsplanung dispensiert ist und somit – soll eine minimale Entwicklung ermöglicht werden – auf Weilerzonen angewiesen ist (...). Hinzu kommt, dass das ISOS in Bezug auf die einzelnen Weiler von Baugruppen ausgeht. Dies bindet zwar das AGR im Zusammenhang mit der Weilerplanung nicht unmittelbar, ist aber doch ein starkes Indiz dafür, dass ein Siedlungszusammenhang besteht.² Baugruppen werden im ISOS umschrieben als «Ortsteil geringerer Grösse, dank räumlich ausgeprägter Wechselbeziehung der Bauten und dank räumlichen, architekturhistorischen oder regionaltypischen Merkmalen als Ganzheit ablesbar, z.B. Münsterplatz, Gassenzug, Kirchenbezirk, Mühlegruppe».³ Die Hofgruppe Underfar ist im ISOS in der Aufnahmekategorie B (ursprüngliche Struktur) mit gewissen Qualitäten in Bezug auf Raum, Architekturhistorik und Bedeutung und mit dem Erhaltungsziel B (Erhaltung der Struktur) eingestuft. Die Erhaltung der Struktur soll gemäss den ISOS-Erläuterungen erreicht werden u.a. durch Erlass spezieller Zonenvorschriften zum Erhalt der wesentlichen strukturbildenden Elemente, durch die Erleichterung von Ausnahmegewilligungen und durch die Festlegung von Gestaltungsrichtlinien. Im ISOS angesprochen sind mithin genau jene Instrumente, die mit der vorliegenden Weilerplanung geschaffen werden sollen. (...).

Zum Maximalabstand zwischen den einzelnen Gebäuden:

Diese Umstände und Überlegungen würden ohne weiteres zulassen, dass das AGR Hand bietet zum Erlass aller dreier Weilerzonen, obwohl die Richtplanvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, namentlich die Gebäudeabstände mitunter grösser sind als die im Richtplan definierten 30 m; dies umso mehr, als der Richtplan hier selbst von einer «Regel» ausgeht und damit zum Ausdruck bringt, dass in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden kann, namentlich etwa dann, wie sich – wie vorliegend – die verlangte räumliche Ganzheit aus übergeordneten Inventaren (ISOS) ergibt. Ebenfalls lässt sich eine räumliche Zäsur zwischen den

2 Mit Schreiben vom 7. April 2021 hat das AGR die Rechtmässigkeit der drei Weilerzonen Underfar, Zelgli und Oberfar bestätigt.

3 Erläuterungen zum ISOS, Bundesamt für Kultur (BAK)

einzelnen Weilern durchaus bejahen und diese könnte mit planerischen Massnahmen ohne weiteres sichergestellt werden.⁴

Da die Gemeinde Meienried selbst keine Bauzonen hat und die Distanz zu den Bauzonen der Nachbargemeinden um ein Vielfaches grösser ist als 100 m Bauzonen, ist das Kriterium c vorliegend nicht von Bedeutung.

Im Detail wird auf die folgenden Kapitel, auf die Tabelle im Anhang 1 zur Nutzung der Gebäude mit dazu gehörendem Anhang 2 zur Abgrenzung der Weilerzonen verwiesen.

3.2 Weiler Underfar

In der ISOS-Ortsbildaufnahme von 1994 wird der Weiler Underfar wie folgt beschrieben:

Der Ortsteil Underfar hat sich – von wenigen Hausabbrüchen und dem Bau eines neueren Wohnhauses (0.1.3) abgesehen – recht ursprünglich erhalten. Die Bebauung besteht aus einer dichten Aufreihung weniger Höfe. Die Hauptbauten, nämlich zwei grossvolumige Hochstudhöfe des 18. Jahrhunderts mit Vollwalmdach (0.1.1, 0.1.2), stehen in firstparalleler, aber gestaffelter Anordnung mit ihrer gemauerten Wetterseite hart am Rand des Strässchens, das sich durch Underfar schlängelt. Auf derselben Strassenseite werden sie durch einen Wohnspeicher, das neuere Einfamilienhaus, einen unvorteilhaft umgebauten Hof (0.1.4) und diverse kleinere Nebengebäude, darunter ein altes Ofenhaus, ergänzt. Auf der anderen Strassenseite stehen ein Wohnstock mit gemauertem Sockel, ein kleineres Vollwalmhaus des 18. Jahrhunderts – wahrscheinlich das ehemalige «Fährmann's Haus» (0.1.5) – und ein Ründehof aus dem frühen 20. Jahrhundert. Sämtliche Altbauten sind in den letzten Jahren renoviert worden. Zwischen den Häusern öffnen sich Hofvorplätze mit teilweise ursprünglichem, bekiestem oder gepflastertem Bodenbelag und unmittelbar anschliessende Matten. Ein Obstbaumkranz umgibt die kleine Hofgruppe; vor allem dank den hohen und weit heruntergezogenen Vollwalmdächern wirkt sie von aussen ausgesprochen archaisch.

Kriterien gemäss kant. Richtplan, Massnahmenblatt A_01:

- a) (mindestens) fünf nicht landwirtschaftlich genutzte Wohnhäuser (Dorfstrasse 1, 1B, 1C, und 3; Insel 1A)
- b) 30 m-Regel eingehalten
- d) sämtliche Gebäude sind mit Ausnahme des Restaurants im Norden von Underfar in der Weilerzone integriert

4 Vgl. Fussnote 2.



Abb. 6 Luftbild des Weilers Unterfar (Quelle: swisstopo)

3.3 Weiler Zelgli

Die jüngere Hofgruppe Zelgli mit dem ehemaligen Schulhaus, das heute als einziges öffentliches Gebäude als Gemeinderats- und Gemeindeversammlungs-Lokal dient ist im ISOS als mittlere Häusergruppe im Abschnitt zum Weiler Oberfar beschrieben:

(...) Oberfar besitzt vor allem als Gegenstück zu Unterfar eine gewisse Bedeutung. Ähnliches gilt für die mittlere Häusergruppe (B 0.3); hier gruppieren sich zwei Bauernhöfe und zwei Einfamilienhäuser um das ehemalige Schulhaus (E 0.3.7).

Kriterien gemäss kant. Richtplan, Massnahmenblatt A_01:

- a) (mindestens) fünf nicht landwirtschaftlich genutzte Wohnhäuser (Zelgli 5, 6, 7, 7c und 14)
- b) 30 m-Regel nicht überall eingehalten (vgl. Kap. 3.1 zur Abgrenzung der Häusergruppe nach ISOS)
- d) sämtliche Gebäude sind in der Weilerzone integriert



Abb. 7 Luftbild des Weilers Zelgli (Quelle: swisstopo)

3.4 Weiler Oberfar

Die ISOS-Ortsbildaufnahme von 1994 beschreibt den Weiler Oberfar wie folgt:

Weniger gut erhalten präsentiert sich der Ortsteil Oberfar (B 0.2). Abgesehen vom Vollwalmhaus von 1736 (E 0.2.6) – möglicherweise das Fährmannshaus der ehemaligen Aarefähre – sind die Höfe und Wohnhäuser jünger oder stark umgebaut. Diverse Kleinbauten, darunter ein älterer Holzspeicher, sowie einige markante Bäume gehören wesentlich zur Ganzheit. Oberfar besitzt vor allem als Gegenstück zu Underfar eine gewisse Bedeutung.

Kriterien gemäss kant. Richtplan, Massnahmenblatt A_01:

- a) (mindestens) fünf nicht landwirtschaftlich genutzte Wohnhäuser (Dorfstrasse 8, 9 und 12, Oberfar 11 und 11A)
- b) 30 m-Regel nicht überall eingehalten (vgl. Kap. 3.1 zur Abgrenzung der Häusergruppe nach ISOS)
- d) sämtliche Gebäude sind mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Betriebs im Süden von Oberfar in der Weilerzone integriert



Abb. 8 Luftbild des Weilers Oberfar (Quelle: swisstopo)

3.5 Sicherstellung Baulandverfügbarkeit

Da es sich bei der Weilerzone nicht um eine Bauzone nach Art. 15 RPG, sondern um eine sogenannte «beschränkte Bauzone» nach Art. 18 RPG handelt, und die Zonen nur das weitgehend überbaute Land umfassen, löst die Schaffung einer Weilerzone die Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit nach Art. 126a ff. BauG nicht aus.

4. Baureglement

Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenplan, dem Zonenplan Gewässerräume und dem Zonenplan Naturgefahren die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde. Das Reglement führt die Festlegungen in den Zonenplänen näher aus, umschreibt die zulässigen Nutzungen und regelt weitere Inhalte der Pläne.

4.1 Systematik

Das Baureglement folgt der Systematik des kantonalen Musterbaureglements, welche sich anhand folgender Grundsätze charakterisieren lässt:

- Aufbau gemäss der Reihenfolge der raumplanerischen Grundfragen:
 - Nutzung: Wo darf was gebaut werden?
 - Baupolizeivorschriften: In welchem Mass und wie darf gebaut werden?
 - Gestaltungsvorschriften und Baubeschränkungen: Unter welchen Bedingungen darf gebaut werden?
- Sicht von innen nach aussen: Bebautes Gemeindegebiet → ästhetisch motivierte Landschaftspflege → Natur- und Landschaftsschutz;
- Klare Trennung zwischen normativem Inhalt und Hinweisen/Kommentaren;
- Artikelnummerierung im Dezimalsystem.

Getreu dem Grundsatz des Musterbaureglements wurde konsequent auf die Wiederholung von Bestimmungen des übergeordneten Rechts verzichtet. Stattdessen wurden in der Kommentarspalte jeweils passende Verweise eingefügt. Zudem enthält die Lesehilfe zu Beginn des Reglements die wichtigsten Erläuterungen u.a. zum Baureglement sowie zum übergeordneten Recht.

4.2 Inhalt

4.2.1 Geltungsbereich

Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht und gilt für das ganze Gemeindegebiet. Zusätzlich ist das Baureglement für besondere baurechtliche Ordnungen – im vorliegenden Fall für die Uferschutzplanung – als ergänzendes Recht anwendbar.⁵ Bei den Vorschriften zur Weilerzone wird in der Uferschutzplanung direkt auf die Vorschriften des Baureglements verwiesen.

⁵ Vgl. auch Art. 2 der Überbauungsvorschriften zur Uferschutzplanung: «Soweit die Überbauungsvorschriften und der Uferschutzplan nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Baureglements.»

4.2.2 Nutzungszonen

In der Gemeinde Meienried gibt es bloss so genannten «Nutzungszonen im Nichtbaugelände», konkret Weilerzonen und Landwirtschaftszone. Da gemäss dem Musterbaureglement in den Weilerzonenvorschriften bzgl. Bauvorschriften weitgehend auf die Bestimmungen zur Landwirtschaftszone verwiesen wird und sich das Bauen in der Landwirtschaftszone seinerseits nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts richtet, kann zudem auf die meisten der sonst üblichen Bestimmungen zu Art und Mass der Nutzungen verzichtet werden. Gemäss dem Kommentar zu Art. 211 BR werden die Gebäudemasse im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen und den übergeordneten Vorgaben (insb. so genannte FAT-Normen zur Geruchsbelastung) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen zu den Weilerzonen und zur Landwirtschaftszone werden die Strassenabstände (gemäss übergeordnetem Recht mit Sonderregelung für selbständige Fuss- und Radwege) sowie die Bauabstände gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen geregelt.

4.2.3 Gestaltungsvorschriften

Mit einem allgemeinen Gestaltungsartikel gemäss Musterbaureglement (Art. 411 BR) wird festgelegt, dass Bauten und Anlagen sowie deren Aussenräume so zu gestalten sind, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Ergänzt wird diese Bestimmung mit einem Katalog der relevanten Kriterien zur Beurteilung dieser guten Gesamtwirkung. Ergänzt wird dieser Grundsatzartikel mit Bestimmungen zur Bauweise und zur Stellung der Bauten (Art. 412 BR) sowie zur Dachgestaltung (Art. 413 BR). Zudem gilt gemäss den Bestimmungen zu den Weilerzonen, dass das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsbildprägende Charakter der Aussenräume zu wahren sind (Art. 214 Abs. 3 BR).

Auf die Festlegung von weiterführenden resp. präziseren Gestaltungsvorschriften zur Bau- und Aussenraumgestaltung im Baureglement wird verzichtet. Die Schaffung von Weilerzonen dient vorab der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen. Neubauten für landwirtschaftsfremde Zwecke sind ausgeschlossen. Im Fall von Bauvorhaben muss die Gestaltung einzelfallweise beurteilt werden.

Innerhalb des Ortsbildschutzperimeters, welcher das gesamte bebaute Gebiet des Weilers Underfar (inkl. Pintli) überlagert, gilt unverändert die Pflicht zum Beizug einer Fachberatung (Art. 7 Abs. 4 UeV).

Aus übergeordneter Sicht hat sich die Bau- und Umgebungsgestaltung zudem nach den Schutzvorgaben (objektspezifische Schutzziele) des BLN-Objekts Nr. 1302 «Alte Aare – Alte Zihl» sowie nach den Inhalten der ISOS-Aufnahme zu richten. Auf diese Inventare wird im Kommentar zu Art. 411 BR explizit verwiesen.

4.2.4 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

In diesem Kapitel wird der Musterartikel zu den Baudenkmälern (Art. 511 BR) übernommen. Die Bestimmungen zum Ortsbildschutzperimeter beschränken sich auf dem Wirkungsbereich der Uferschutzplanung, womit auf Festlegungen im Baureglement verzichtet wird. Im Bereich Landschaftsschutz werden die ebenfalls aus dem Musterbaureglement entnommenen Bestimmungen zum Gewässerräumen (Art. 512 BR) und zu den Landschaftsschongebieten (Art. 513 BR) ergänzt. Schliesslich folgen die Bestimmungen zur naturnahen Landschaft (Art. 521 bis 523 BR) und zu den Gefahrengebieten (Art. 531 BR). Zum Inhalt der einzelnen Artikel sei auf die entsprechenden Kapitel in diesem Bericht verwiesen.

5. Zonenpläne

5.1 Weilerzonen

Die Weilerzonen Zelgli und Oberfar befinden sich ausserhalb des Wirkungsbereich der Uferschutzplanung, weshalb deren Festlegung den Erlass eines Zonenplans und eines Baureglements bedingt. Damit verbunden ist somit auch die Aufhebung der Dispens von der Ortsplanungspflicht (vgl. Kap. 1.1).

Zum Beschrieb und zur Einhaltung der Kriterien für Weilerzonen gemäss kant. Richtplan vgl. Kap. 3.1, 3.3 und 3.4.⁶

5.2 Landschaftsschutz

Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2021 der Region seeland.biel/bienne sieht für die Kulturlandflächen in der südlichen Hälfte des Gemeindegebiets ein so genanntes Landschaftsschutzgebiet B vor. Im Massnahmenblatt BBS.L-Schu.1 steht dazu unter dem Stichwort «Umsetzung» Folgendes:

In den Landschaftsschutzgebieten B sorgen die Gemeinden grundsätzlich für den Verzicht auf Vorkehren, welche störende Immissionen oder Verkehrsbewegungen zur Folge haben, sowie wesentliche Terrainveränderungen und Beeinträchtigungen von Lebensräumen. Davon nicht betroffen sind Massnahmen zur Bodenverbesserung, der Ausbau landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen bestehender Betriebe sowie Erweiterungen im Rahmen der inneren Aufstockung, unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und von ökologisch wertvollen Lebensräumen. Die Gemeinden differenzieren in diesem Sinne die möglichen Eingriffe entsprechend der örtlichen Empfindlichkeit mittels planungsrechtlicher Massnahmen

6 Mit Schreiben vom 7. April 2021 hat das AGR die Rechtmässigkeit der Weilerzonen Zelgli und Oberfar bestätigt.

(Richtpläne, Schutzzonenpläne). Erweiterungen der Bauzone und Intensivlandwirtschaftszonen sind ausgeschlossen. Übergeordnete Schutzbestimmungen (BLN-Gebiete, kantonale Naturschutzgebiete, Gewässerschutzgebiete usw.) bleiben vorbehalten.

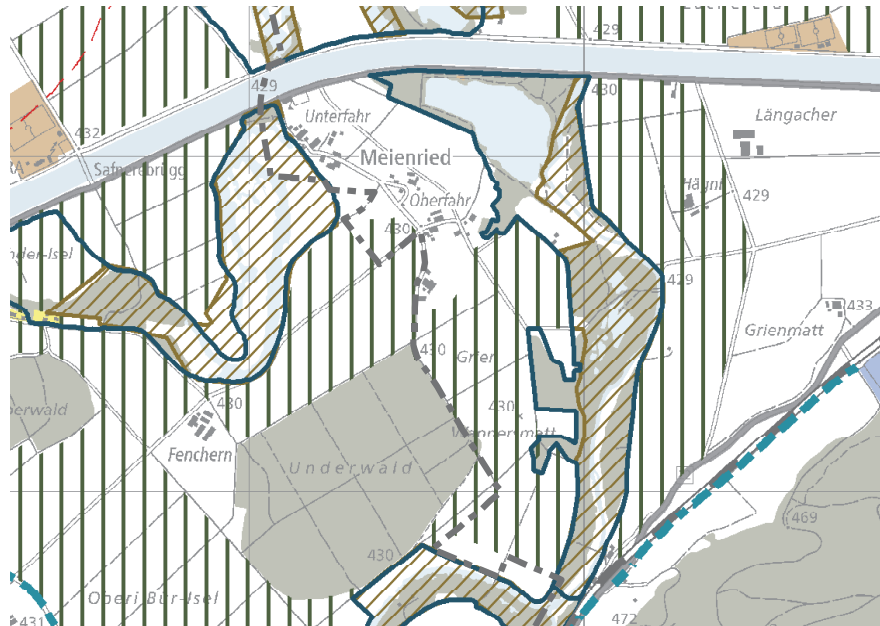


Abb. 9 Ausschnitt aus der Karte zum Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2021: senkrechte Schraffur: Landschaftsschutzgebiet B, diagonale Schraffur: kant. Naturschutzgebiete, dunkelgrün umrandet: Auengebiete

Die Gemeinde Meienried setzt die regionalen Landschaftsschutzgebiete praxisgemäss als kommunale Landschaftsschongebiete in die baurechtliche Grundordnung um. Dabei handelt es sich um ein Schutzgebiet nach Art. 86 BauG, wobei als Schutzzweck primär die Landschaftsästhetik dient.

Die Vorschriften zum Landschaftsschongebiet sind in Art. 513 Baureglement enthalten und orientieren sich an den entsprechenden Bestimmungen im Musterbaureglement des Kantons: Das Landschaftsschongebiet bezweckt die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, namentlich von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern. Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, sofern sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Nicht zulässig sind hingegen Aufforstungen und Baumschulen.

Mit Blick auf die vollständige Abdeckung des Gemeindegebiets durch das BLN-Gebiet und die teilweise mehrfache Überlagerung durch Gebiete und Objekte des Naturschutzes (Auengebiete, Naturschutzgebiete etc.) drängen sich keine weiteren Massnahmen auf.

5.3 Gewässerräume

5.3.1 Grundlagen

Gewässerräume	Gemäss der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung sind entlang von Fliessgewässern und im Bereich von stehenden Gewässern Gewässerräume festzulegen. Die Gewässerräume sind so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes regelt in den Artikeln 41a bis 41c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und stehende Gewässer sowie dessen Nutzung. Der Kanton verweist in der Wasserbaugesetzgebung auf diese Regelung.
Festlegung im Zonenplan	Obwohl die Gewässer in Meienried ausschliesslich im Wirkungsbereich der Uferschutzplanung liegen, erfolgt die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume aus praktischen Gründen im Zonenplan Gewässerräume.
Auswirkungen auf die Nutzung	Der Gewässerraum ist grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten und nur extensiv zu bewirtschaften. Ausnahmen sind in Art. 41c GSchV resp. in Art. 512 BR geregelt. Bestehende, rechtmässig bewilligte Bauten und Anlagen geniessen Besitzstandsgarantie.

5.3.2 Umsetzung

Grundlagen und Vorgehen	Massgebend für die Festlegung der Breite des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche anhand der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der Ökomorphologie (Natürlichkeitsgrad des Gewässerlaufs) ermittelt wird.⁷ Aus dieser gerechneten natürlichen Gewässerbreite wird der Gewässerraum für die einzelnen Gewässer ermittelt, wobei aufgrund der Lage der gesamten Gemeinde im BLN-Gebiet durchwegs die strengereren Vorgaben gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV zur Anwendung kommen. Zu berücksichtigen ist zudem die strategische Revitalisierungsplanung. Die Festlegungen erfolgen insb. auf Basis der vom Kanton zur Verfügung gestellten Kartengrundlagen «Gewässerentwicklung», «Gewässernetz GNBE» und «Ökomorphologie der Fliessgewässer».
-------------------------	---

5.3.3 Gewässerraum Nidau-Büren-Kanals

Der Nidau-Büren-Kanal weist eine natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von mehr als 15 m auf; für solche Gewässer sieht die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes keine minimale Gewässerraumbreite vor. Gemäss Art. 5b Abs. 2 WBG ergibt sich der Gewässerraum in solchen Fällen aus der eGSB plus 30 m. Der Nidau-Büren-Kanal weist im Abschnitt Meienried eine eGSB von durchschnittlich 82 m auf, was zu einer Gewässerraumbreite von 112 m führt entspricht.

7 Zur Erläuterung wird auf die Arbeitshilfe «Gewässerraum» des Kantons verwiesen, verfügbar unter www.be.ch/ahop

5.3.4 Gewässerraum Alte Aare

Gemäss dem Fachbericht des OIK III vom 1. März 2019 im Rahmen der Vorprüfung zur ursprünglichen Planung muss der Gewässerraum entlang der Alten Aare mindestens dem im Wasserbauplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Alte Aare» hinweisend dargestellten Gewässerraum entsprechen. Diese Fläche entspricht ziemlich genau dem Wirkungsbereich des kantonalen Naturschutzgebiets, so dass dieser Perimeter als Grundlage verwendet werden konnte.

5.3.5 Gewässerraum Alte Zihl / Meienriedloch

Ebenfalls gemäss dem Fachbericht vom 1. März 2019 und vom 11. Oktober 2022 ist der Gewässerraum im Bereich des Meienriedlochs und der Alten Zihl auf den Perimeter des kantonalen Naturschutzgebietes zu erweitern. Das Meienriedloch ist als stehendes Gewässer anzusehen, so dass die Bestimmungen in Art. 41b GSchV zur Anwendung kommen.

Die Festlegung eines Gewässerraums von 15 m Breite, gemessen ab der Uferlinie resp. ab dem Böschungsfuss, führt dazu, dass die Dorfstrasse sowie die angrenzende Weilerzone im Bereich der Parz. Nrn. 53, 65 und 81 teilweise überlagert werden. Mit Ausnahme des schützenswerten Gebäudes Dorfstrasse Nr. 1 befinden sich die Gebäude jedoch ausserhalb des Gewässerraums.

Der schmale Verbindungskanal zwischen dem Meienriedloch und dem Nidau-Büren-Kanal weist gemäss der kantonalen Ökomorphologiekarte eine effektive Gerinnesohlenbreite von 4.0 m auf. Aufgrund der geringen Breitenvariabilität des Abschnittes liegt die natürliche Gerinnesohlenbreite damit bei 8.0 m (Faktor 2). Der Gewässerraum ist für diesen Abschnitt im Westen aufgrund der Länge angrenzend an das Naturschutzgebiet nach der Biodiversitätskurve auszuweisen und im Osten nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 1 resp. Abs. 2 GSchV). Insgesamt ergibt sich ein Gewässerraum von 26.5 m im Westen und 13.5 m im Osten, in der Summe 40 m. Da das Gebiet zwischen dem Kanal und der Gemeindegrenze als Flachmoor gilt und im Wald liegt, wird dort der gesamte Bereich als Gewässerraum ausgewiesen. Im Rahmen der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons wurde bei diesem Abschnitt ein geringer Nutzen festgestellt, so dass eine Revitalisierung keine hohe Priorität geniesst.

5.3.6 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV verlangen, dass die errechnete Breite der Gewässerräume in gewissen Fällen erhöht wird. Eine Erhöhung ist notwendig zur Gewährung des Schutzes vor Hochwasser, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, gewässerbezogener Schutzziele, überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutz der Ufervegetation) und einer Gewässernutzung.

Eine Erhöhung erfolgt vorliegend sowohl im Bereich der Alten Aare als auch im Bereich der Alten Zihl: In beiden Fällen wird der Gewässerraum

auf den Perimeter des kantonalen Naturschutzgebiets resp. des Auengebiets von nationaler Bedeutung ausgedehnt.

5.3.7 Verzicht auf Festlegung

In bestimmten Ausnahmefällen kann auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen wie beispielsweise Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Naturschutzprojekte entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Für eingedolte Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone) werden keine Gewässerräume festgelegt, da die exakte Lage der Gewässer meist nicht bekannt ist. Revitalisierungen und Ausdolungen, die eine Festlegung erfordern würden, sind nicht geplant. Auch sonstige überwiegende Interessen sind nicht bekannt. Im Wald wurde dort ein Gewässerraum festgelegt, wo die exakte Lage des Gewässers aus der amtlichen Vermessung hervorgeht.

5.3.8 Dicht überbaute Gebiete

Im Rahmen der Festlegung der Gewässerräume wurde darauf verzichtet, i.S.v. Art. 41a GSchV dicht überbaute Gebiete zu bezeichnen. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren ist es unter gewissen Voraussetzungen und mit Zustimmung des AGR möglich, gewisse Gebiete als dicht überbaut i.S.v. Art. 41c GSchV zu bezeichnen.

5.4 Ausnahme von Bewirtschaftungseinschränkungen

Nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV kann die Behörde Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum erteilen, wenn der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt. Zudem gilt es sicherzustellen, dass keine Dünger- oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Das Verfahren sowie die Kriterien für die Gewährung der Ausnahmebewilligung sind im Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum» vom 21. November 2019 festgehalten.

5.4.1 Beurteilungskriterien

Der Kanton Bern hat die Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV im oben genannten Merkblatt ausformuliert. Die nachfolgend aufgeführten Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Ausnahmebewilligung in Aussicht stellen zu können:

- K1: Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3.0 m breit.
- K2: Die Verkehrsfläche oder der Randstreifen haben keine Entwässerung die ins Gewässer oder in die Böschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.

- K3: Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsparzelle hinaus.
- K4: Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.
- K5: Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen.
- K6: Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und breiter als der Uferbereich.

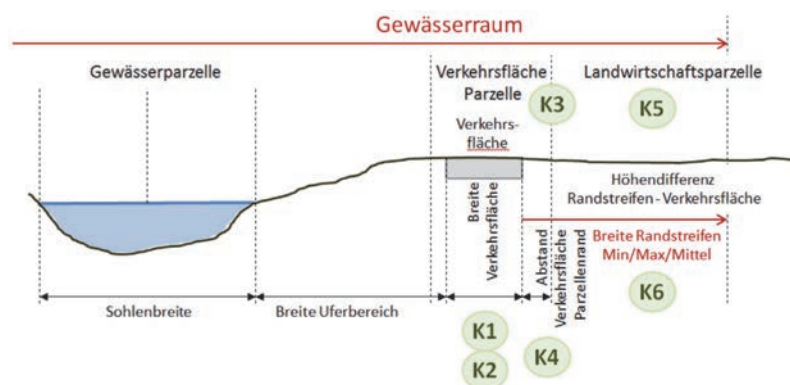


Abb. 10 Skizze zu den Begriffsdefinitionen und Abmessungen der Beurteilungskriterien K1 - K6;
Quelle: Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum»

5.4.2 Prüfung einer Ausnahmegewilligung

Entlang des Nidau-Büren-Kanals soll im Rahmen der vorliegenden Planung eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen geprüft und entsprechend erteilt werden. Die dazu erforderlichen Nachweise werden in den nachfolgenden Kapiteln (5.4.3 u. 5.4.4) dargelegt.

5.4.3 Gebiet «Farplätze»; Parz. Nr. 55 und 65

Dokumentation



Abb. 11 Situationsbild; Quelle: Google street view

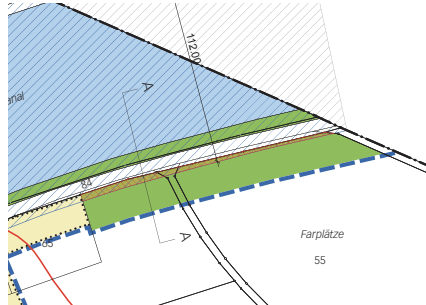


Abb. 12 Planausschnitt Änderung Uferschutzplan; rot: der zu prüfende Randstreifen

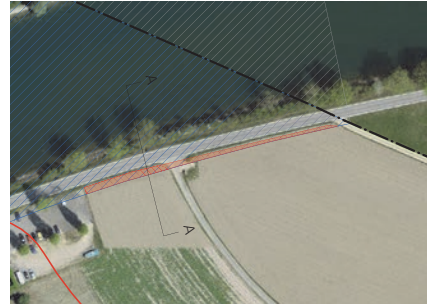


Abb. 13 Orthophoto mit überlagerndem Gewässerraum (blau) und dem zu prüfenden Randstreifen (rot)

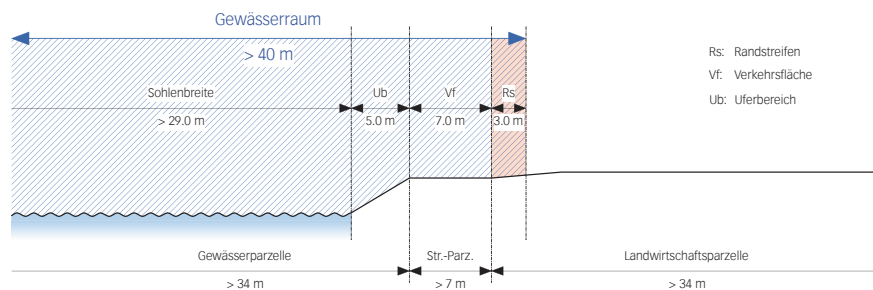


Abb. 14 Schnitt A-A

Beurteilung

Kriterium K1

Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit.

- Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Kantonsstrasse mit einer Breite von ca. 5,0 m. Diese weist eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b auf.

Kriterium K2

Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassen-graben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher 2:3.

- Im Bereich der Parzelle Nr. 55 weisen weder die Verkehrsfläche noch der Randstreifen eine Entwässerung auf, welche in den Nidau-Büren-Kanal entwässert. Im Bereich der Parzelle Nr. 65 ist hingegen eine Entwässerung (Strassenschacht) vorhanden.

Kriterium K3

Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.

- Trifft für beide Parzellen zu.

Kriterium K4

Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0,5 m.

- Nicht vor Relevanz, da die Verkehrsfläche über eine eigene Parzelle verfügt.

Kriterium K5

Es können keine Düngermittel oder Pestizide vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Der Gewässeranschluss im Randstreifen ist niedrig und die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefährdung. Zudem liegt der Randstreifen tiefer als die Verkehrsfläche und verfügt über keine Entwässerung für Oberflächenwasser.

- Gemäss Gewässeranschlusskarte besteht lediglich teilweise eine mittlere Gefährdung (gelb) für das Einschwemmen von Schadstoffen in den Nidau-Büren-Kanal.
- Die Erosionsrisikokarte zeigt keine Gefahr für einen potentiellen Bodenabtrag (grün).
- Im Bereich der Parzelle Nr. 55 liegt der Randstreifen auf der selben Höhe wie die Verkehrsfläche. Der Randstreifen im Bereich der Parzelle Nr. 65 ist gegenüber der Verkehrsfläche hingegen leicht erhöht.



Abb. 15 Planausschnitt Gewässeranschlusskarte, Quelle: maps.geo.admin



Abb. 16 Planausschnitt Erosionsrisikokarte; Quelle: maps.geo.admin

Kriterium K6

Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger als 3 bis 6 m breit und weniger breit als der Uferbereich.

- Der Randstreifen ist über beide Parzellen betrachtet maximal 3.2 m und minimal 1.3 m breit. Die durchschnittliche Breite liegt bei ca. 2.3 m. Der Uferbereich ist somit auf der gesamten Länge breiter als der Randstreifen.

5.4.4 Ergebnis der Beurteilung und Antrag

Das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den Randstreifen auf den Parzellen Nrn. 55 und 65 geltend gemacht werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Zusammenfassung	Kriterium	Ergebnis der Überprüfung	Ausnahme möglich
			Parz. Nr. 55 / Parz. Nr. 65
	K1	– Die Strasse weist eine Tragschicht auf.	ja / ja
		– Die Strasse misst ca. 5.0 m.	ja / ja

K2	– Weder der Randstreifen noch die Verkehrsfläche weisen eine Entwässerung auf, welche ins Gewässer entwässern.	ja / nein
K3	– Der Randstreifen reicht über die Verkehrsflächenparzelle hinaus.	ja / ja
K4	– keine Relevanz	-
K5	– Kaum Gefährdet betreffend das Einschwemmen von Schadstoffen ins Gewässer. – Es besteht keine Erosionsgefahr. – Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche.	ja / ja ja / ja ja / nein
K6	– Der Randstreifen ist weniger breit als 3.0 m. – Der Randstreifen ist schmaler als der Uferbereich.	ja / ja ja / ja

Ergebnis und
Antrag

Im vorliegenden Fall sind sämtliche Beurteilungskriterien für die Parzelle Nr. 55 eingehalten, weshalb eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für den entsprechenden Abschnitt des Randstreifens beantragt wird. Im Bereich der Parzelle Nr. 65 kann aufgrund der vorhandenen Strassenentwässerung sowie den Höhenunterschied zwischen Randstreifen und Verkehrsfläche keine Ausnahme in Aussicht gestellt werden.

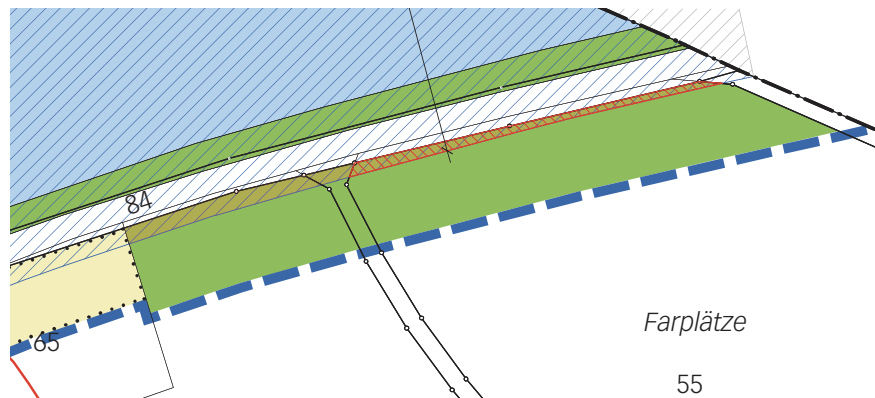


Abb. 17 Plananschnitt «Gesuch Farplätze»; rot hinterlegt: der Randstreifen im Gewässerraum; rot schraffiert: der von den Bewirtschaftungseinschränkungen zu befreiende Randstreifen

5.4.5 Umsetzung im Uferschutzplan

Sofern das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) im Rahmen der Genehmigung die entsprechende Ausnahmegewilligung erteilt, wird der Randstreifen gemäss Abb. 11 im Uferschutzplan gekennzeichnet. Für diesen gelten fortan keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nach GSchV (vgl. Art. 5a Abs. 3 Überbauungsvorschriften).

6. Richtplan Verkehr

Mehrere Vorgaben aus der übergeordneten Gesetzgebung werden in einem Richtplan Verkehr umgesetzt. Es sind dies:

- Die Festlegung des Fuss- und Wanderwegnetzes, resp. die Fusswegnetzplanung in der kommunalen Richt- oder Nutzungsplanung gemäss kantonalem Strassengesetz (SG) und dem kantonalen Sachplan Wanderrouthenetz.
- Die Festlegung des Velowegnetzes gemäss dem kantonalen Sachplan Veloverkehr.

Der Richtplan ist behördenverbindlich und wird durch den Gemeinderat beschlossen.

Das Velo- und Wanderrouthenetz gemäss den kantonalen Sachplänen Wanderrouthenetz und Veloverkehr wird im Richtplan Verkehr behördenverbindlich festgelegt. Die Gemeinde ist zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Velo- und Fuss- und Wanderwege.

Fusswege im Sinne von eigenständigen Fussgängerverbindungen oder Trottoirs entlang der Strassen existieren in Meienried nicht. Aufgrund des sehr geringen Verkehrsaufkommens sind die Gemeindestrassen problemlos auch für Fussgänger und namentlich auch für Schüler/-innen nutzbar. Verschiedene Strassenabschnitte und Feldwege sind zudem mit Verkehrsbeschränkungen versehen und bloss für landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar.

7. Änderung der Uferschutzplanung

7.1 Uferschutzplan

7.1.1 Weilerzone Underfar

Die Weilerzone Underfar befindet sich im Unterschied zu den übrigen Weilerzonen im Wirkungsbereich der Uferschutzplanung und wird entsprechend im Uferschutzplan festgelegt. Die Zone umfasst den geschlossen bebaute Teil der Siedlung ohne das Restaurant an der Kantonsstrasse. Das Areal war bisher grossmehrheitlich dem «überbauten Gebiet mit Baubeschränkungen: Sektor A» zugeordnet.

Auf Parz. Nr. 32 wird zusätzlich eine kleinere Fläche Uferschutzzone einbezogen (ca. 1'140 m²). Entsprechend wird hier auch der Wirkungsbereich der Uferschutzplanung um dieselbe Fläche erweitert.

Im Bereich der Parz. Nrn. 36 und 37 beansprucht die Weilerzone eine Teilfläche des bisherigen Pufferstreifens, wobei im Gegenzug eine etwa gleich grosse Fläche auf Parz. Nr. 36 neu der Uferschutzzone zugewiesen

wird. Gemäss dem Fachbericht der Abteilung Naturförderung (ANF) vom 18. März 2021 erfüllt dieser Pufferstreifen die Aufgabe des Pufferstreifens Flachmoor gemäss dem behördenverbindlichen Sachplan Biodiversität. Gemäss Rücksprache des AGR mit der ANF kann der geringfügigen Reduktion zugestimmt werden, da diese Anpassung der realen Nutzung entspricht und keine negative Auswirkungen zu erwarten sind.



Abb. 20 Ausschnitt aus dem kantonalen Sachplan Biodiversität mit Umsetzungsperimeter Flachmoore im Bereich der Parz. Nrn. 36 und 37 (Quelle: Geoportal des Kantons)

Zur Einhaltung der Kriterien für Weilerzonen gemäss kant. Richtplan vgl. Kap. 3.2.⁸

7.1.2 Naturschutzgebiete

In der rechtsgültigen Uferschutzplanung wird unterschieden zwischen Naturschutzgebieten bestehend (Art. 12 Abs. 1 UeV) und Naturschutzgebieten zu erweitern (Art. 12 Abs. 2 UeV). Im Rahmen der Genehmigung wurde dieses Erweiterungsgebiet noch von Amtes wegen vergrössert.

Gemäss dem Erläuterungsbericht wurde das vor 2009 bestehende Naturschutzgebiet «Alte Aare und alte Zihl» 1961 innerhalb der damaligen kantonseigenen Parzellen ausgeschieden, so dass die Abgrenzung nicht den natürlichen Gegebenheiten entsprach und eher unzweckmässig erschien. Aus diesem Grund wurden im kantonalen SFG-Richtplan mehrere hauptsächlich den Auenwald betreffende Gebiete als neu auszuscheidendes Naturschutzgebiet bezeichnet. Später wurde zusätzlich das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung erstellt, welches grosse Teile der Waldbestände im Wirkungsbereich der Uferschutzplanung umfasst.

Im Jahr 2009 wurde das kantonale Naturschutzgebiet schliesslich neu festgelegt und mit einem Schutzbeschluss verankert. Das erweiterte Gebiet umfasst nicht sämtliche Flächen gemäss der kommunalen Uferschutzplanung. Gemäss der zugehörigen Bestimmungen in den Überbauungsvorschriften steht die Erweiterung des Naturschutzgebietes «unter dem

8 Mit Schreiben vom 7. April 2021 hat das AGR die Rechtmässigkeit der Weilerzone Underfar bestätigt.

Schutz der Gemeinde, bis sie durch den revidierten kantonalen Naturschutzbeschluss abgelöst wird.» Somit ersetzt das neu festgelegte Naturschutzgebiet die bisherigen Gebiete «bestehend» und «zu erweitern».

Im geänderten Uferschutzplan wird entsprechend auf eine Unterscheidung verzichtet, die Abgrenzung des Naturschutzgebiets entspricht dem Schutzbeschluss vom 26. August 2009. Die unbewaldeten Flächen ausserhalb des neu abgegrenzten Naturschutzgebiets werden der Uferschutzzone zugewiesen.

7.1.3 Gewässerräume

Der Gewässerraum entlang des Nidau-Büren-Kanals wird im Zonenplan Gewässerräume festgelegt (vgl. Kap. 5.3). Für den Randstreifen innerhalb des Gewässerraums südlich der Kantonsstrasse wird ein Ausnahmegesuch von den Bewirtschaftungseinschränkungen gestellt (vgl. Kap. 5.4).

7.1.4 Uferweg Abschnitt Weiler Underfar

Uferwege sind gemäss Art. 4 Abs. 2 SFG in der Regel unmittelbar dem Ufer entlang zu führen. In der rechtsgültigen Uferschutzplanung wird der Uferweg entlang des Nidau-Büren-Kanals doppelt geführt: einerseits entlang des Kanals, andererseits rückwärtig durch den Weiler Underfar. Das kant. Tiefbauamt hat im Rahmen der Vorprüfung zur ursprünglichen Planung darauf hingewiesen, dass ein Uferweg nicht parallel geführt werden soll und dass der rückwärtige Uferweg durch den Weiler Underfar gestrichen werden kann. Dies wird mit der vorliegenden Änderung der Uferschutzplanung erfüllt. Im Gebiet Faracker wird der Uferweg bis zum «Burechöpfli» geführt, wo er an den bestehenden Uferweg der Gemeinde Büren a.A. anschliesst. Der Wirkungsbereich des Uferschutzplans wird entsprechend erweitert und die Überbauungsvorschriften zum Abschnitt Faracker angepasst.

7.1.5 ~~Uferweg Abschnitt Schmidmatte~~

~~Die rechtsgültige Uferschutzplanung sieht für den Abschnitt Schmidmatte einen Verlauf durch das kleine Waldstück vor. In den Überbauungsvorschriften ist von einem Trampelpfad die Rede, welcher als Wanderweg bezeichnet sei; dieser existiert heute nicht und wird daher als Uferweg geplant im Uferschutzplan dargestellt. Die Auffindbarkeit des Uferwegs soll mit geeigneten Signalisationen sichergestellt werden und bei der nächsten Überarbeitung des Realisierungsprogramms integriert werden.~~

7.1.6 Planlegende

Die Signaturen mussten teilweise geändert werden, da im bisherigen Plan noch von Hand schraffiert wurde und das Kartenbild nicht optimal ist. Aus praktischen Gründen werden in der Legende zum Uferschutzplan lediglich die neuen Signaturen dargestellt. Zudem wird neu differenziert zwischen bestehenden und geplanten Uferwegen.

7.2 Überbauungsvorschriften

Die Festlegung der Weilerzone Underfar bedingt eine entsprechende Anpassung der Überbauungsvorschriften zur Uferschutzplanung. Aufgrund der 2009 erfolgten Neufestlegung des Naturschutzgebiets «Alte Aare und Alte Zihl» drängen sich auch in diesem Punkt gewisse Korrekturen auf. Die Änderungen werden zum Anlass genommen, die Planung wo nötig zu aktualisieren und gewisse Präzisierungen vorzunehmen. Auf eine Gesamtrevision wird verzichtet.

Nachfolgend werden die wichtigsten vorgenommenen Korrekturen erläutert:

	Stellung zur Grundordnung
Art. 2 UeV	Aufgrund der mit der vorliegenden Ortsplanung aufgehobenen Dispens von der Ortsplanungspflicht muss der Verweis neu auf das kommunale Baureglement statt auf das kantonale Dekret über das Normalbaureglement lauten.
	Inhalt des Uferschutzplans
Art. 4 UeV (neu)	Mit diesem neuen Artikel werden die Inhalte des Uferschutzplans formell bezeichnet, wobei analog zur Planlegende zwischen Festlegungen und Hinweisen unterschieden wird. Aus praktischen Gründen werden bloss die Inhalte des revidierten Plans aufgeführt.
	Weilerzone
Art. 6 UeV (neu)	Für die Weilerzone Underfar kann direkt auf die Bestimmungen im Baureglement verwiesen werden.
	Baudenkmäler
Art. 8 UeV	Die Bestimmungen werden dem übergeordneten Recht resp. der Begrifflichkeit in der Baugesetzgebung angepasst. Auf die Aufzählung der konkreten Baudenkmäler wird verzichtet. Da der Ortsbildschutzperimeter vollumfänglich im Wirkungsbereich der Uferschutzplanung liegt, wird auf die Darstellung im Zonenplan mit dazugehörigen Vorschriften im Baureglement verzichtet.
	Uferschutzzone allgemein
Art. 11 Abs. 2 UeV	Der Schutz vor Dünger- und Pflanzenschutzmitteleintrag erfolgt neu via die Festlegung der Gewässerräume (vgl. Art. 41c Abs. 3 GSchV).
Art. 11 Abs. 5 UeV	Auf Empfehlung des Amts für Wasser und Abfall (AWA) wird bedingt durch den Klimawandel eine offenere Formulierung gewählt.
	Gewässer/Massnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Ufer
Art. 12 Abs. 2 UeV	Für den Unterhalt ist das Amt für Wasser und Abfall zuständig. Da die Gemeinde nicht wasserbaupflichtig ist, wird der Hinweis auf Absprache mit dem Amt für Wasser und Abfall (ehem. WEA) und dem kantonalen Tiefbauamt (ehem. II. JGK) gestrichen.

Art. 12 Abs. 5 UeV Zusätzlich zur Wasserbaugesetzgebung wird hier auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes resp. auf die entsprechenden Bestimmungen im Baureglement verwiesen.

Wald

Art. 11 UeV (alt) Der Wald ist im Uferschutzplan lediglich hinweisend dargestellt und die Festlegungen sind übergeordnet geregelt, womit die Vorschriften gestrichen werden können.

Naturschutzgebiet zu erweitern

Art. 13 Abs. 2 UeV Die 2009 erfolgte Neufestlegung des Naturschutzgebiets «Alte Aare und Alte Zihl» macht diese Festlegung auf kommunaler Stufe obsolet, so dass sie ersatzlos gestrichen werden kann.

Bootsanbindeplätze und Zugang

Art. 13 UeV (alt) Es werden keine Bootsanbindeplätze mehr vorgesehen, weshalb die Bestimmung ersatzlos gestrichen werden kann.

Art. 15 UeV Die in Art. 15 erwähnte Imperialibrücke liegt vollständig auf Gemeindegebiet von Dotzigen. Der Weg durch das Grien und über die Imperialibrücke sind als Uferwege definiert. Es besteht ein Unterhaltsvertrag zwischen den Gemeinden Büren a.A., Dotzigen und Meienried. Bei Erneuerungsarbeiten tragen die Gemeinden die Kosten gemeinsam, im Verhältnis der Einwohnerzahl.

Art. 17 UeV Der Uferweg im Abschnitt Faracher findet seinen Anschluss beim Flurweg «Burechöpfli» auf dem Gemeindegebiet Büren a.A. (vgl. Kap. 7.1.4).

Art. 20 UeV Der Uferweg auf dem rechtsseitigen Kanalufer wird als geplanter Uferweg unter den Festlegungen im Uferschutzplan aufgenommen und Art. 20 gemäss den SFG-Bestimmungen vereinfacht.

Geschützte Gehölze

Art. 21 UeV Die im Perimeter des Uferschutzplans eingetragenen geschützten Bäume sind aus landschaftsästhetischen Gründen geschützt. Ausnahmegewilligungen liegen somit in der Kompetenz des Gemeinderats.

7.3 Realisierungsprogramm

Im Realisierungsprogramm zur Uferschutzplanung vom 15. Dezember 1993 (genehmigt am 31. Januar 1996) werden acht der in den Überbauungsvorschriften erwähnten Massnahmen konkretisiert. Diese Massnahmen wurden unterdessen realisiert. Neue Massnahmen sind nicht vorgesehen. Aus diesen Gründen wird auf eine Aktualisierung des Realisierungsprogramms im Rahmen der vorliegenden Änderung der Uferschutzplanung verzichtet.

8. Auswirkungen auf die Umwelt (Bericht nach Art. 47 RPV)

8.1 Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen

SFG-Richtplan

Im SFG-Richtplan Teilgebiet Grenchen – Büren – oberer Bucheggberg ist als Massnahme eine Fähre zwischen Meienried und Höll vorgesehen. Bis in die 1940er-Jahre wurde diese Fähre über den Nidau-Büren-Kanal vom Meienriedpintli betrieben und diente insbesondere als Ausflugsattraktion. Nachdem das Schiff in schlechten Zustand war und hätte ersetzt werden müssen, wurde entschieden die Fährverbindung aufzugeben. Entsprechend wurde im Rahmen des Erlasses der Uferschutzplanung an der Gemeindeversammlung entschieden, die Fähre nicht mehr als Festlegung aufzuführen.

8.2 Kulturland, Fruchtfolgeflächen

Die Festlegung der Weilerzonen beschränkt sich auf die bestehenden Gebäude inkl. Grenzabstand, als Kulturland oder Fruchtfolgeflächen im Sinne von Art. 11a Kulturland bezeichnete Gebiete werden demnach nicht beansprucht. Marginale Überlagerungen kommen einzig in Situationen vor, wo die Kulturlandflächen in der entsprechenden Hinweiskarte des Kantons nicht sauber abgegrenzt sind (z.B. Parz. Nrn. 32, 45 und 46 im Weiler Underfar).



Abb. 21 Hinweiskarte Kulturland: gelb schraffiert = Kulturland, braun = Fruchtfolgeflächen anrechenbar, rot = Fruchtfolgeflächen nicht anrechenbar (Quelle: Geoportal des Kantons, Stand März 2023).

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind auf den Parz. Nr. 32 und 66 betroffen, wobei auch hier die Abgrenzung im kantonalen Inventar nicht zweckmässig erfolgt ist. Ein Vergleich mit dem Luftbild zeigt, dass die FFF hier Areale belegen, welche aufgrund der Nutzung und/oder der Grundstücksgrenzen ackerbaulich nicht bewirtschaftet werden können resp. teilweise sogar bebaut sind.

Die Fruchtfolgeflächen und das Kulturland sind im Detailplan zu den Weilerzonen 1:2'000 überlagernd eingetragen (vgl. Verkleinerung im Anhang 2).

Interessenabwägung

Die Beanspruchung von Kulturland setzt nach Art. 11c Abs. 3 BauV in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung voraus. Nach Art. 11c Abs. 2 BauV ist dies nicht erforderlich, wenn im Einzelfall höchstens 300 m² beansprucht werden.

Nachfolgend werden diejenigen (Teil-)Parzellen aufgeführt, bei denen die Weilerzonen in Konflikt zur Hinweiskarte Kulturland stehen (entweder Kulturland auf befestigten Flächen oder fehlender Abstand zur Gebäudeflucht). Insgesamt erweist sich die Abgrenzung der Weilerzonen als plausibel und rechtmässig.⁹

Underfar

Parz. Nr. 32

Dieses Grundstück mit einer Gesamtfläche von 2'500 m² gehört zu keinem landwirtschaftlichen Betrieb. Auf dem Grundstück werden 3 Equiden gehalten. Die Weilerzone umfasst die Gebäude und den Gebäudeumschwing mit max. 4 m Grenzabstand. Nicht einbezogen ist die Pferdeweide östlich der Stallscheune, welche teilweise als Fruchtfolgefläche bezeichnet ist. Das Grundstück steht für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht zur Verfügung. Die FFF-Qualität im Grenzbereich der teilweise bebauten Fläche auf Parz. Nr. 32 zur Parz. Nr. 85 wird bestritten, die Fläche ist jedoch derart gering, dass auf ein entsprechendes Verfahren verzichtet werden kann.¹⁰

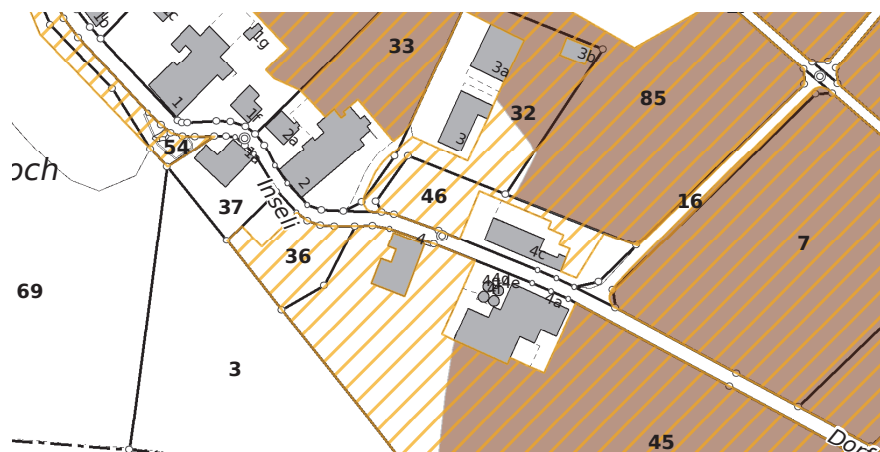


Abb. 22 Hinweiskarte Kulturland: Beim Gebäude auf Parz. Nr. 45 (unterhalb der Bildmitte) und teilweise auf Parz. Nr. 32 ragen die Kulturlandflächen fälschlicherweise bis an die Gebäudefluchten (Quelle: Geoportal des Kantons, Stand März 2023).

⁹ Mit Schreiben vom 7. April 2021 hat das AGR die Rechtmässigkeit der drei Weilerzonen Underfar, Zelgli und Oberfar und damit der hier beschriebenen Überlagerung von Fruchtfolgeflächen und Kulturland bestätigt.

¹⁰ Mit Schreiben vom 7. April 2021 hat das AGR festgehalten, dass es sich bei der beanspruchten Fruchtfolgefläche um eine geringfügige Fläche i.S.v. Art. 11b Abs. 2 BauV handelt und somit das Bestreiten der Fruchtfolgeflächenqualität resp. der entsprechende Nachweis hinfällig wird.

Parz. Nr. 33 Die Weilerzone umfasst die Gebäude inkl. Gebäudeumschwung. Kulturland und FFF sind hier teilweise auf befestigten Flächen, resp. fälschlicherweise bis an die Gebäudefassaden ausgewiesen. Für Ackerbau ist von den Gebäuden aus praktischen Gründen ein gewisser Abstand einzuhalten.

Parz. Nrn. 45 & 46 Die Weilerzone umfasst die Gebäude und den Gebäudeumschwung. Kulturland ist fälschlicherweise auf befestigten Flächen ausgewiesen.

Parz. Nr. 54 Die Parzelle kann aufgrund der Grösse und Form sowie der Nutzung (Böschung, Geologisches Objekt Nr. 164) nicht als Kulturland bezeichnet werden. Auch die angrenzende Parz. Nr. 69 «Meienriedloch» (Naturschutzgebiet) kann landwirtschaftlich nicht genutzt werden.

Zelgli

Parz. Nr. 6 Die Weilerzone umfasst die Gebäude inkl. den Gebäudeumschwung. Kulturland ist hier teilweise auf befestigten Flächen, resp. fälschlicherweise bis an die Gebäudefassaden ausgewiesen.

Parz. Nr. 66 Die Weilerzone umfasst die Gebäude und den Gebäudeumschwung mit max. 4 m Grenzabstand. Bei Wohngebäude Zelgli Nr. 7c (Stöckli) sind allseitig marginal Fruchtfolgeflächen betroffen, welche jedoch nicht bewirtschaftbar sind (höherliegende Blumenbeete, abgrenzt mittels Mäuerchen/Stellriemen). Vgl. auch Ziff. 9.4.2.



Abb. 23 Südfassade des Gebäudes Zelgli 7c mit gemauerter Abgrenzung zur Landwirtschaftsfläche

Oberfar

Parz. Nr. 51 Die Weilerzone umfasst die Gebäude und den Gebäudeumschwung. Kulturland ist hier teilweise auf befestigten Flächen, resp. fälschlicherweise bis an die Gebäudefassaden und im Bereich eines ortsbildprägenden Baums ausgewiesen, welcher unter kommunalen Schutz gestellt werden soll.

- Parz. Nr. 63 Die Weilerzone umfasst die Gebäude und den Gebäudeumschwung. Kulturland ist hier fälschlicherweise bis an die Gebäudefassaden ausgewiesen.
- Parz. Nr. 71 Die Weilerzone umfasst die Gebäude und den Gebäudeumschwung. Kulturland ist hier teilweise auf befestigten Flächen, resp. fälschlicherweise bis an die Gebäudefassaden ausgewiesen.
- Parz. Nr. 75 Die Weilerzone umfasst die Gebäude und den Gebäudeumschwung. Kulturland ist hier teilweise auf befestigten Flächen, resp. fälschlicherweise bis an die Gebäudefassaden ausgewiesen.

Mindestdichte bei Einzonungen

Weilerzonen gelten nicht als Bauzonen nach Art. 15 RPG, auf die Festlegung einer minimalen baulichen Dicht kann deshalb verzichtet werden.

8.3 Orts- und Landschaftsbild

Meienried ist bezüglich Ortsbild- und Landschaftsschutz durch die entsprechenden Bundesinventare ISOS (vgl. Kap. 1.2) und das BLN-Objekt 1302 «Alte Aare – Alte Zihl» (vgl. Kap. 1.3) erfasst.

Der Weiler Underfar liegt gemäss Bauinventar der Gemeinde Meienried in einer Baugruppe, welche im Uferschutzplan in parzellenscharfer Abgrenzung als Ortsbildperimeter enthalten ist. Innerhalb dieses Gebiets sind im Bauinventar drei schützenswerte und zwei erhaltenswerte Baudenkmäler verzeichnet. Zwei weitere erhaltenswerte Objekte befinden sich im Weiler Oberfar, diese sind nicht Bestandteil ~~des kantonalen Inventars der kantonalen Baugruppe~~.

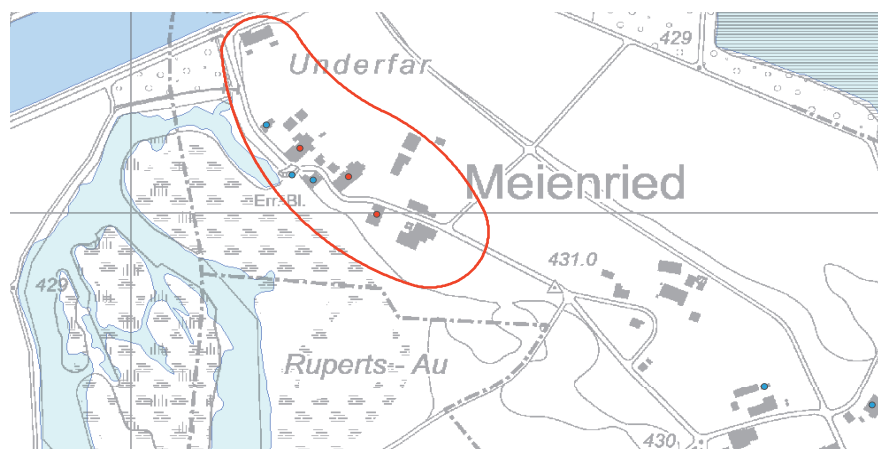


Abb. 24 Bauinventar: rot umrandet = Baugruppe, rot Punkt = schützenswertes Objekt, blauer Punkt = erhaltenswertes Objekt (Quelle: Geoportal des Kantons)

Da in den neu geschaffenen Weilerzonen grundsätzlich keine neuen Gebäude erstellt werden können, führt diese Massnahme zu keiner Beeinträchtigung des Ortsbildes. Betreffen Planungen und Bewilligungsverfah-

8.4 Ökologie, Natur- und Landschaftsschutz

Die Hofgruppen werden teilweise durch Obstbäume umrahmt (vgl. Abb. 6 bis 8). Gemäss Art. 9 in den Überbauungsvorschriften zur Uferschutzplanung sind diese hochstämmige Obstbäume und –gärten für das Orts- und Landschaftsbild von grosser Bedeutung und ökologischem Wert. Mit ihrer Pflege tragen die Bewirtschafter wesentlich zu einem intakten Orts- und Landschaftsbild bei. Hochstämmige Obstbäume und –gärten sind in ihrem Bestand zu erhalten und Abgänge sind zu ersetzen. Zusätzlich zu diesen Schutzbestimmungen bestehen im Bereich der Biodiversitätsbeiträge Anreize zum Erhalt oder gar zur Neupflanzung von entsprechenden Kulturen.

Die beiden kantonalen Naturschutzgebiete «Meienriedloch» und «Alte Aare» (vgl. Abb. 25) sind im Zonenplan resp. im Uferschutzplan sowie im Inventarplan eingetragen und werden durch die Planungsmassnahmen nicht beeinträchtigt.

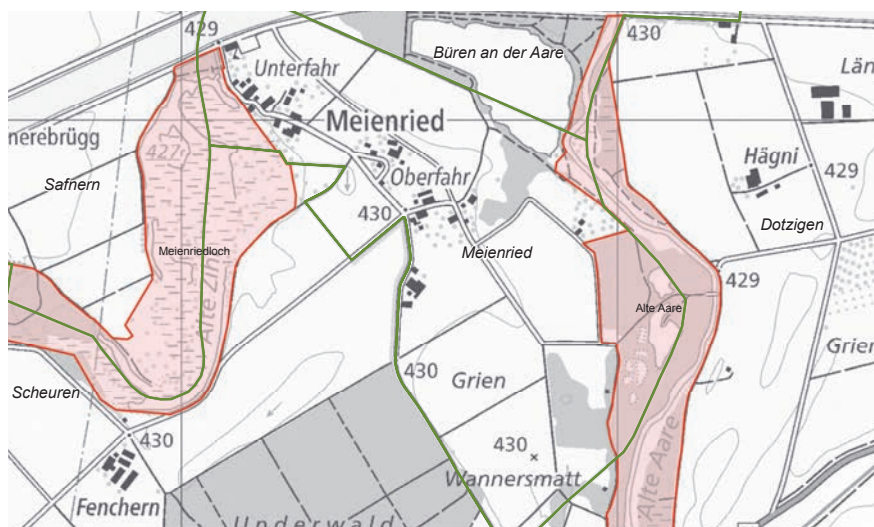


Abb. 25 Die beiden kantonalen Naturschutzgebiete Nr. 4 «Meienriedloch» (links) und Nr. 43 «Alte Aare» (rechts) (Quelle: Geoportal des Kantons)

Im Rahmen der Uferschutzplanung werden im Weiler Underfar fünf Einzelbäume unter kommunalen Schutz gestellt. Die beiden geschützten Bäume beim Meienriedpintli am Nidau-Büren-Kanal mussten zu unterschiedli-

chen Zeitpunkten gefällt werden, in einem Fall steht die Ersatzpflanzung unmittelbar bevor. Grundsätzlich gilt: Müssen Bäume altersbedingt oder aufgrund von Krankheiten gefällt werden, ist gemäss Art. 21 Abs. 3 UeV für Ersatz zu sorgen.

Im neuen Zonenplan wird in den Weilern Zelgli und Oberfar jeweils ein ortsbildprägender Einzelbaum unter kommunalen Schutz gestellt. Bei Abgang sind auch diese Bäume gemäss den Baureglementsbestimmungen zu ersetzen.

Im Weiler Unterfar befindet sich auf der Parzelle Nr. 54 Inseli ein geschütztes geologisches Objekt (Findling). Bei diesem Denkstein für Dr. Johann Rudolf Schneider, dem führenden politischen Initiator der Juragewässerscherkorrektur, handelt es sich um einen augigen Chlorit-Sericit-Gneis aus der Dent-Blanche-Decke. Auch dieses Objekt ist in den Plänen vermerkt.

Im Bereich Wildtierschutz wird der überregionale Wildwechselkorridor gemäss KLEK 2020 im Inventarplan dargestellt. Die im Rahmen der Ortsplanung getroffenen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Korridor.

8.5 Wald

Die vorliegende Planung tangiert keine Waldflächen, so dass auf eine Waldfeststellung verzichtet werden kann.

8.6 Naturgefahren

Vgl. Kap. 5.5.

8.7 Gewässerschutz

Die Gemeinde Meienried befindet sich vollständig im Gewässerschutzbereich A₀. In diesem Schutzbereich dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen, wobei Ausnahmen bewilligt werden können, soweit die Durchflussskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird (Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV).

Am südöstlichen Rand ragt die Grundwasserschutzzone Nr. 139 «im Hägni» geringfügig ins Gemeindegebiet von Meienried, betroffen sind jeweils Kleinstflächen der Grundwasserschutzzonen S2 (rund 280 m²) und S3 (rund 1'900 m²). Da es sich um Waldareal handelt, ergibt sich daraus kein Regelungsbedarf.

8.8 Altlasten

Die Festlegung der Weilerzonen sowie die weiteren Planungsmassnahmen betreffen keine belasteten Standorte. Der Standort im Südwesten betrifft eine ehemalige Deponie für Siedlungsabfälle.

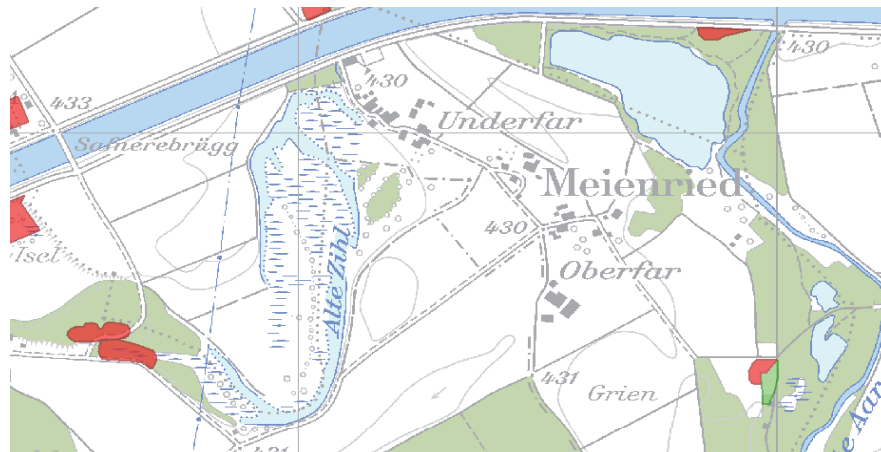


Abb. 26 Kataster der belasteten Standorte (Quelle: Geoportal des Kantons)

8.9 Verkehr

Die im Rahmen der Ortsplanungsrevision getroffenen Massnahmen, insbesondere die Schaffung von Weilerzonen, führen zu keinen relevanten Veränderungen des Verkehrsaufkommens.

Meienried ist nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Die getroffenen Massnahmen stellen keine besonderen Anforderungen an die öV-Erschliessung.

Die entlang des Nidau-Büren-Kanals und im Bereich der alten Aare verlaufenden Velorouten gemäss dem kantonalen Sachplan Veloverkehr werden nicht tangiert.

8.10 Lärm- und Luftbelastung

8.10.1 Lärmbelastung

Die für die Weilerzonen massgebenden Immissionsgrenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III können problemlos eingehalten werden.

8.10.2 Luftbelastung

Dank den gesamtschweizerischen Massnahmen hat sich die Luftqualität in den letzten zwei Jahrzehnten verbessert, die Belastungen von Stickstoffdioxid (NO_2), lungengängigem Feinstaub (PM_{10}) und Ozon (O_3) sind aber nach wie vor zu hoch. Hauptverursacher ist der strassengebundene Verkehr.

Die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen auf die Luftbelastung sind unerheblich.

8.11 Energie

Mit der am 1. Januar 2012 resp. 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision der kantonalen Energiegesetzgebung und den nachfolgenden Anpassungen wurden die Anforderungen an den zulässigen Wärmebedarf und die Nutzung erneuerbarer Energien deutlich verschärft. Auf Stufe Ortsplanung wird auf zusätzliche Vorgaben verzichtet. Die Gemeinde vertritt die Ansicht, dass die übergeordneten Vorgaben den Rahmen setzen und zusätzliche Massnahmen auf freiwilliger Basis ergriffen werden sollen. Mit der regionalen Energieberatungsstelle steht dazu geeignete Unterstützung bereit.

8.12 Störfallvorsorge

Auf dem Gemeindegebiet von Meienried sind keine Störfallrisiken bekannt.

8.13 Archäologie

Gemäss dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern (ADB) gibt es in Meienried keine archäologischen Schutzgebiete. Im Gebiet Underfar ist eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Nach Ansicht der Gemeinde wurde diese Fundstelle jedoch falsch verortet und sollte beim Gebäude Dorfstrasse Nr. 1 (statt Nr. 2) eingezeichnet sein. Im Inventarplan wurde dennoch der Standort gemäss kant. Inventar berücksichtigt.

Zudem gibt es gemäss dem revidierten Archäologischen Inventar im Nidau-Büren-Kanal drei Fundstellen.

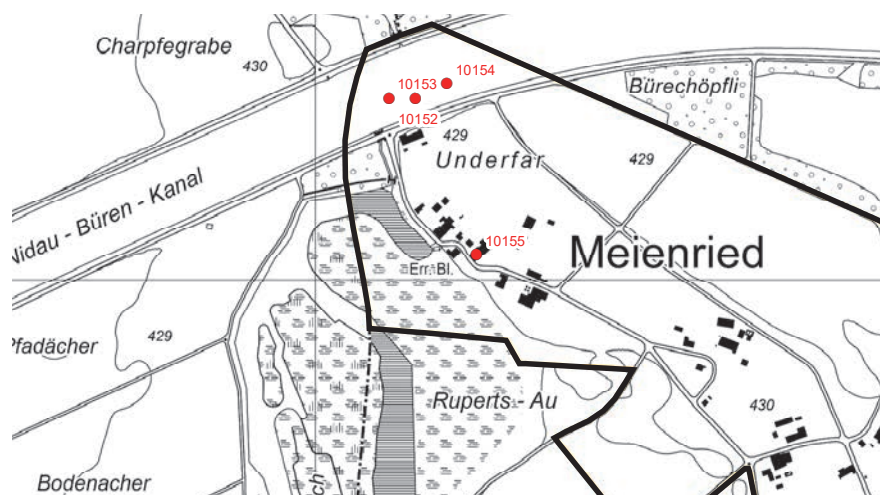


Abb. 27 Archäologische Fundstellen (Quelle: Archäologischer Dienst)

9. Verfahren

9.1 Vorgehen und Zeitplan

Der Erlass der Ortsplanung und die Änderung der Uferschutzplanung erfolgt im ordentlichen Verfahren mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage sowie Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Die Ortsplanung erfolgt in folgenden Schritten:

Zeitraum	Schritt
bis Februar 2022	Entwurf Planungsunterlagen
März/April 2022	Öffentliche Mitwirkung
April/Mai 2022	Bereinigung nach der Mitwirkung & Beschluss
Juni bis Januar 2023	Kantonale Vorprüfung
bis April 2023	Bereinigung nach der Vorprüfung
14. April bis 15. Mai 2023	Öffentliche Auflage
25. Mai 2023	evtl. Einspracheverhandlungen
7. Juni 2023	Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung
22. Juni bis 22. Juli 2023	2. öffentliche Auflage
16. August 2023	Beschluss Gemeinderat
20. September 2023	Genehmigungseingabe
18. Juni bis Ende Oktober 2025	Anhörung und Bereinigung Dossier
19. November 2025	Beschluss Änderungen durch Gemeinderat
26./27. Nov. 2025 bis 9. Jan. 2026	Auflage Änderungen im Genehmigungsverfahren
Januar 2026	Beschluss Genehmigungseingabe & Verfahrenswahl durch Gemeinderat
Januar/Februar 2026	Erneute Genehmigungseingabe
anschliessend	Genehmigung

9.2 Mitwirkung

9.2.1 Mitwirkung zur ursprünglichen Planung

Zur Änderung der Uferschutzplanung im ursprünglich geplanten Rahmen, namentlich zur Schaffung der drei Weilerzonen wurde zwischen dem 29. Oktober und dem 28. November 2018 bereits eine öffentliche Mitwir-

kung gewährt (Aktenuflage mit Aufschaltung im Internet). Zudem wurde die Planung am 1. November 2018 den interessierten Kreisen vorgestellt. Während der Auflagefrist wurden bei der Gemeinde keine Eingaben deponiert.

Aufgrund der inzwischen erfolgten Änderungen (insb. Erlass eines Baureglements und der beiden Zonenpläne) fand eine erneute Mitwirkung statt.

9.2.2 Mitwirkung zur überarbeiteten Planung

Die öffentliche Mitwirkung wurde vom 17. März bis zum 19. April 2022 mit einer Aktenuflage und zusätzlich durch die Aufschaltung auf der Homepage der Gemeinde gewährt.

Während der Mitwirkungsaufgabe hatten Interessierte die Möglichkeit, Anregungen zur Planung zu machen oder Einwände dagegen zu erheben. Im Rahmen der Mitwirkung haben sich zwei Einzelpersonen und drei Organisationen vernehmen lassen. Die Mitwirkungseingaben wurden in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Aufgrund der Eingaben waren bloss formelle Anpassungen notwendig.

Nicht Gegenstand dieser Mitwirkung waren folgende Inhalte der Planung:

- Die Festlegung der Weilerzonen Underfar, Zelgli und Oberfar im Zonenplan resp. im Uferschutzplan sowie die entsprechenden Bestimmungen im Baureglement.
- Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (geringfügige Fläche i.S.v. Art. 11b Abs. 2 BauV) zur Festlegung der Weilerzonen.
- Die geringfügige Anpassung des Pufferstreifens Flachmoor an die effektiven Verhältnisse vor Ort.
- Die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV (Ausnahme von Bewirtschaftungseinschränkungen) für den Abschnitt «Farplätze» (Parz. Nr. 55).

9.3 Vorprüfung und Bereinigung

Im Rahmen der Vorprüfung prüfte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Anwendung von Art. 118 Abs. 4 BauV unter Einbezug weiterer Fachstellen, ob die Planung den geltenden Vorschriften entspricht (Rechtmässigkeitsprüfung).

9.3.1 Vorprüfung der ursprünglichen Planung

Die ursprüngliche Planung wurde Anfang 2019 zur Vorprüfung eingereicht, der Vorprüfungsbericht datiert vom 10. April 2019. Dieser enthielt diverse Genehmigungsvorbehalte, welche später bereinigt werden konnten. Na-

mentlich konnte für die drei Weilerzonen der Nachweis erbracht werden, dass die Anforderungen erfüllt sind resp. sich deren Festlegung gestützt auf die Inhalte des ISOS rechtfertigen lässt.

Unbereinigt blieben die Vorbehalte zur Dispens von der Ortsplanungspflicht und zu gewissen Anpassungen der Uferschutzplanung. Mit der vorliegenden Planung wurden diese verbliebenen Vorbehalte aufgegriffen und bereinigt und dem AGR zu einer weiteren Vorprüfung unterbreitet.

9.3.2 Vorprüfung der überarbeiteten Planung

Die Ergebnisse zur Vorprüfung sind im Bericht vom Januar 2023 festgehalten. Die Planungsinstrumente wurden aufgrund dessen überarbeitet. Mit der Vorprüfung konnten nahezu alle Genehmigungsvorbehalte bereinigt werden. In den folgenden zwei Punkten, wurde jedoch auf eine Anpassung verzichtet:

Umsetzung BMBV/Festlegung von Massen in der Weilerzone: Entgegen der Aussage des AGR wurde die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) im neuen Baureglement vollumfänglich umgesetzt. Es handelt sich um den Neuerlass eines Baureglements auf der Grundlage des Musterbaureglements des Kantons. Auch der in diesem Zusammenhang angemeldete Vorbehalt, wonach für die Weilerzone Masse wie Gebäudelänge, Grenzabstände, Fassadenhöhen etc. definiert werden müssen, ist nicht haltbar: Die Bestimmungen zur Weilerzone entsprechen exakt dem Muster des Kantons, zudem wurden diese Bestimmungen im Dezember 2020 bereits durch die Gemeindeversammlung beschlossen und sind somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Aufforstungsverbot im Landschaftsschongebiet: Das AGR fordert, dass das Aufforstungsverbot entweder ganz gestrichen oder auf freiwillige Aufforstungen beschränkt wird. Auch diese Bestimmung entspricht exakt dem Musterbaureglement des Kantons, so dass die Forderung nicht nachvollziehbar ist. Im Übrigen wurde der Zonenplan dahingehend korrigiert, dass das kommunale Landschaftsschongebiet – im Unterschied zur regionalen Festlegung – keine Waldflächen überlagert.

9.4 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Während der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese ist zu begründen. Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 35 ff. BauG. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit allfälligen Einsprechenden nach Lösungen.

9.4.1 Auflage ursprünglichen Planung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage zur ursprünglichen Planung vom 29. Oktober bis zum 30. November 2020 wurden zwei Einsprachen eingereicht. Die Einsprechenden verzichteten aus unterschiedlichen Gründen auf Einspracheverhandlungen. Beide Einsprachen sind nach Ansicht der Gemeinde aus öffentlich-rechtlich unbegründet resp. als gegenstandslos zu betrachten. Teilweise konnten die Anliegen im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

9.4.2 Auflage der überarbeiteten Planung

Gegenstand der öffentlichen Auflage vom 14. April bis 15. Mai 2023 waren somit insbesondere die neu hinzugekommenen Pläne und Vorschriften, namentlich das Baureglement und die beiden Zonenpläne. Dazu kommen ergänzende Anpassungen in den Dokumenten der Uferschutzplanung, u.a. die Verlegung des Uferwegs.

Nicht Gegenstand dieser Auflage waren folgende Inhalte der Planung:

- Die Festlegung der Weilerzonen Underfar, Zelgli und Oberfar im Zonenplan resp. im Uferschutzplan sowie die entsprechenden Bestimmungen im Baureglement.
- Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (geringfügige Fläche i.S.v. Art. 11b Abs. 2 BauV) zur Festlegung der Weilerzonen.
- Die geringfügige Anpassung des Pufferstreifens Flachmoor an die effektiven Verhältnisse vor Ort.
- Die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV (Ausnahme von Bewirtschaftungseinschränkungen) für den Abschnitt «Farplätze» (Parz. Nr. 55).

Während der Auflagefrist gingen 5 Einsprachen ein. Die Einigungsverhandlungen wurden am 25. Mai 2023 durchgeführt. Es konnte in keinem Fall eine gütliche Einigung erzielt werden, so dass alle Einsprachen aufrecht erhalten bleiben. Einzig auf die Einsprache der Grundeigentümerschaft der Parz. Nr. 66 konnte teilweise eingetreten werden. So wurde rund um das Wohngebäude Nr. 7c (Stöckli) ein Streifen von 3.5 m resp. 4.0 m ebenfalls der Weilerzone zugewiesen.

9.5 Beschlussfassung und Genehmigung

Die Beschlussfassung zur Änderung der Uferschutzplanung im ursprünglich geplanten Rahmen, namentlich zur Schaffung der drei Weilerzonen erfolgte anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020.

Der Beschluss zur vorliegenden Ortsplanung erfolgte anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023. Dabei wurde über die Ortsplanung inkl. die nachträgliche Änderung auf Parz. Nr. 66 abgestimmt. Diese Zonenplanänderung wurde vom 22. Juni bis zum 22. Juli 2023 öffentlich aufgelegt. In dieser Frist gingen keine Einsprachen ein. **Das Dossier wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im August 2023 zur Genehmigung eingereicht.**

9.6 Genehmigungsverfahren und Auflage

9.6.1 Einladung zur Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 hat das AGR die Gemeinde zur Stellungnahme eingeladen, da die Planung noch nicht in allen Punkten genehmigungsfähig ist (vgl. Anhang 3). Am 17. Oktober 2025 fand dazu eine Besprechung mit dem AGR, der Abteilung Naturförderung (ANF), der Gemeinde und dem Planungsbüro statt.

9.6.2 Auflage und Gegenstand der Änderung

Anschliessend wurde das Dossier bereinigt und die Änderungen werden nun, vom 26./27. November 2025 bis 9. Januar 2026 öffentlich aufgelegt. Nachfolgend werden die Änderungen erläutert, die Gegenstand der Auflage sind:

Zonenplan Gewässerraum

- Die Auflage vom Juni 2023 wird in den Genehmigungsvermerken gelöscht, da der Zonenplan Gewässerraum nicht Bestandteil der Auflage war.
- In der Schmidmatte, der Wannersmatt und im Rysgrund wird der Gewässerraum deckungsgleich mit dem Wald ausgewiesen. Somit umfasst er grösstenteils das Auengebiet gemäss Bundesinventar. Die Grundstücksnummern 59 und 70 liegen ebenfalls im Auengebiet. Aufgrund des bestehenden Schutzdamms können die beiden Parzellen jedoch nicht überschwemmt werden. Sie weisen somit nicht die Qualität eines Auengebietes auf. In Absprache mit der Abteilung Naturförderung wird daher auf die Ausweisung eines Gewässerraums in diesem Bereich verzichtet.

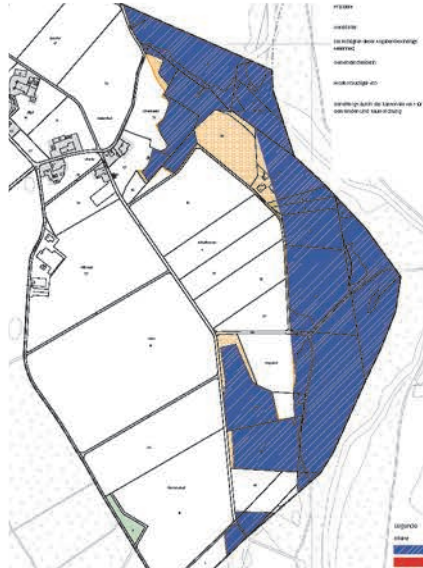


Abb. 28 Stand Auflage
Genehmigungsverfahren (neu)

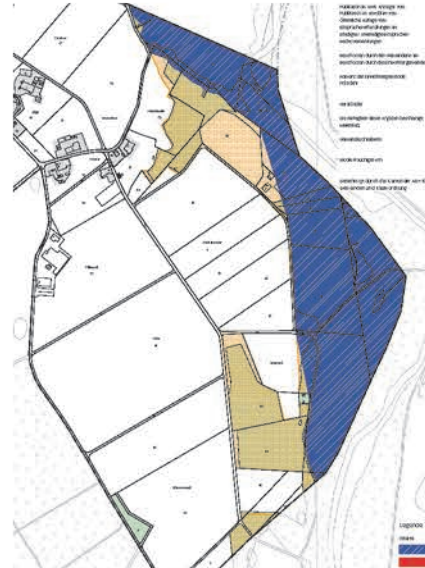


Abb. 29 Stand Genehmigungseingabe (alt)



Abb. 30 Weg auf dem Damm



Abb. 31 Dammhöhe, Aufnahme vom Dammfuss

Auch auf dem digitalen Terrainmodell vom kantonalen Geoportal ist der bestehende Damm gut erkennbar.

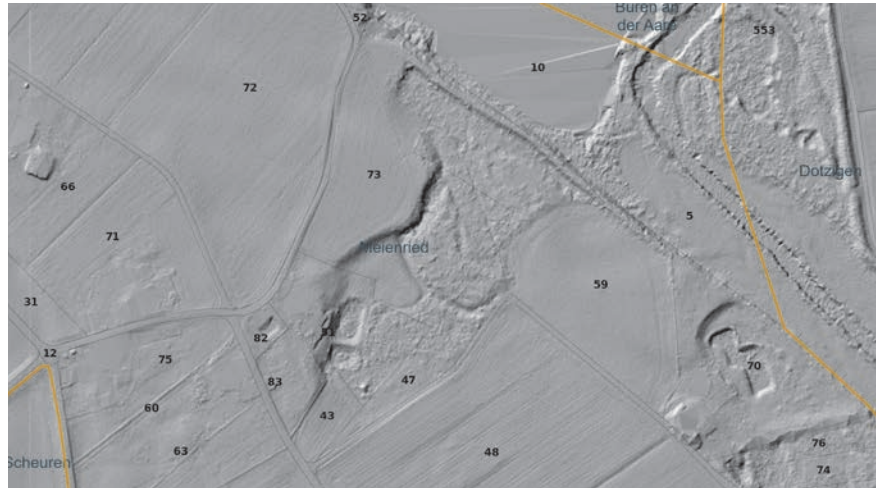


Abb. 32 *Digitales Terrainmodell 50 cm Gebiet Schmidmatte (Quelle: Geoportal des Kantons)*

Zonenplan Naturgefahren

- Die Auflage vom Juni 2023 wird in den Genehmigungsvermerken gelöscht, da der Zonenplan Naturgefahren nicht Bestandteil der Auflage war.
- Der «Perimeter Gefahrengebiet» wird auf Basis der Gefahrenbeurteilung der Gruner Schweiz AG vom 6. Juli 2022 zu «Perimeter A / B» umbenannt und unter die Hinweise verschoben.
 - Der Perimeter A umfasst alle ganzjährig bewohnten Gebäude und Siedlungen. In der Regel entspricht er dem Ortsplanungssperimeter. In Perimeter A wird die Gefährdung für Szenarien verschiedener Jährlichkeiten beurteilt und in Gefahrenstufen klassifiziert. Die Beurteilung auf Stufe Gefahrenkarte erfolgt parzellenscharf. Ausgangspunkt dieser Beurteilung ist der Ereigniskataster, welcher über vergangene Gefahrenprozesse Auskunft gibt.
 - Der Perimeter B umfasst das übrige, bewirtschaftete Gemeindegebiet. Hier erfolgt die Gefahrenbeurteilung nur auf Stufe «Gefahrenhinweis». Die Gefahrenhinweiskarten beinhalten keine nach Wahrscheinlichkeit und Intensität definierten Gefahrenstufen. Sie zeigen lediglich, ob eine potenzielle Gefährdung vorliegt oder nicht.

Uferschutzplan

- Für die Parzelle Nr. 53 werden weitere Koordinaten zur Vermassung der Weilerzone ergänzt.
- In der Eingabe zur Vorprüfung war der Uferweg ab der Weggabelung Rysgrund – Imperialbrücke nach Süden (Parzellen Nr. 8, 61 und 39) noch korrekt eingezeichnet. Auf Aufforderung des AGR in der Vorprüfung wurde er jedoch fälschlicherweise entfernt. Der Uferweg wird nun über den bestehenden Waldweg geführt und ist wieder korrekt dargestellt.
- Die im Erläuterungsbericht enthaltene Aussage, dass der Trampelpfad im Bereich der Schmidmatte nicht besteht, war nicht korrekt und wird gestrichen. Im Uferschutzplan wird die rechtskräftige Bezeichnung

«Uferwege verbessern» wieder aufgenommen, womit in diesem Bereich keine Änderung erfolgt.

- Im Rahmen der Vorprüfung wurde auf Empfehlung des Kantons der Abschnitt des Uferwegs auf der Dorfstrasse (Parzelle Nr. 45) beibehalten, damit der Uferweg um die «Alte Zihl» ohne Unterbruch verläuft. Da der Abschnitt ausserhalb des Perimeters der Uferschutzplanung liegt wird der Perimeter entsprechend erweitert.
- Die Darstellung der Strassen bzw. Verkehrsflächen wird in der alten Zihl korrigiert. Die Strasse wird nun wie die übrigen Strassen abseits der Weilerzonen weiss dargestellt.



Abb. 33 Stand Auflage
Genehmigungsverfahren (neu)



Abb. 34 Stand Genehmigungseingabe (alt)

Zonenplan

- Die Darstellung der Strassen bzw. Verkehrsflächen wird im Oberfahr korrigiert. Entlang der Weilerzone werden diese ebenfalls eingefärbt, abseits davon weiss.



Abb. 35 Stand Auflage
Genehmigungsverfahren (neu)



Abb. 36 Stand Genehmigungseingabe (alt)

Baureglement

- Art. 222 sieht vor, dass zur Zonengrenze die gleichen Abstände einzuhalten sind wie gegenüber benachbarten Grundstücken. Da im vorliegenden Baureglement keine Abstände vorgesehen sind, gilt das Dekret über das Normalbaureglement (NBRD). Im Baureglement wird ein entsprechender Verweis in der Kommentarspalte ergänzt. Gemäss Art. 12 NBRD gilt demnach ein kleiner Grenzabstand von 3.0 m und ein grosser Grenzabstand von 6.0 m. Für eingeschossige Gebäude, die nicht für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind (unbewohnte Gebäude), genügt allseitig der kleine Grenzabstand. Für unbewohnte eingeschossige An- und Kleinbauten mit einer mittleren Fassadenhöhe im Mittel aller Fassaden bis zu 4 Meter und einer Grundfläche bis zu 60 m² gilt ein Grenzabstand von 2 Meter.
- Gemäss dem letzten Satz in Art. 512 Abs. 2 «In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.» ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Das AGR weist im Genehmigungsverfahren jedoch darauf hin, dass einige Regierungsstatthalterämter diesen Satz so auslegen, dass die Nennung von nur einer der in Buchstaben a bis d von Artikel 41c GSchV normierten Ausnahmetatbestände dahingehend interpretiert wird, dass die Gemeinde die anderen Ausnahmetatbestände ausschliesst. Da dies nicht die Absicht der Gemeinde ist und Anwendungsschwierigkeiten ausgeschlossen werden sollen, wird der Satz gestrichen, sodass klar ist, dass alle Ausnahmetatbestände bei Bedarf geprüft werden können.

Weitere Dokumente

In den **Überbauungsvorschriften zur Änderung der Uferschutzplanung** sowie im **Inventarplan** erfolgen keine Änderungen und die Dokumente sind nicht Gegenstand der Auflage.

Im **Richtplan Verkehr** wird die Signatur der historischen Verkehrswege in der Legende korrigiert. Als behördenverbindliches Dokument wird dieser nicht aufgelegt.

Der **Erläuterungsbericht** wird aufgrund der Änderungen aktualisiert, bildet jedoch kein verbindliches Dokument, womit gegen die Inhalte des Erläuterungsberichts keine Einsprachen erhoben werden können.

9.6.3 Beschluss und erneute Genehmigungseingabe

Der Beschluss des Gemeinderats erfolgt erst nach Bekanntsein allfälliger Einsprachen gegen Inhalte der beabsichtigten Änderungen und der allfällig durchgeführten Einspracheverhandlung. Der Beschluss wird im Anschluss nach Art. 122 Abs. 8 Bauverordnung bekannt gemacht und das Dossier erneut zur Genehmigung eingereicht.

9.7 Mehrwertausgleich

Da es sich bei der Weilerzone nicht um eine Bauzone nach Art. 15 RPG, sondern um eine «beschränkte Bauzone» nach Art. 18 RPG handelt, löst deren Schaffung keine Abgabepflicht gemäss Art. 142 ff. BauG aus.

Anhang

Anhang 1: Verzeichnis ganzjährig bewohnter Liegenschaften

Anhang 2: Detailplan zu den Weilerzonen

Anhang 3: Einladung zur Stellungnahme

Anhang 1 Verzeichnis ganzjährig bewohnter Liegenschaften

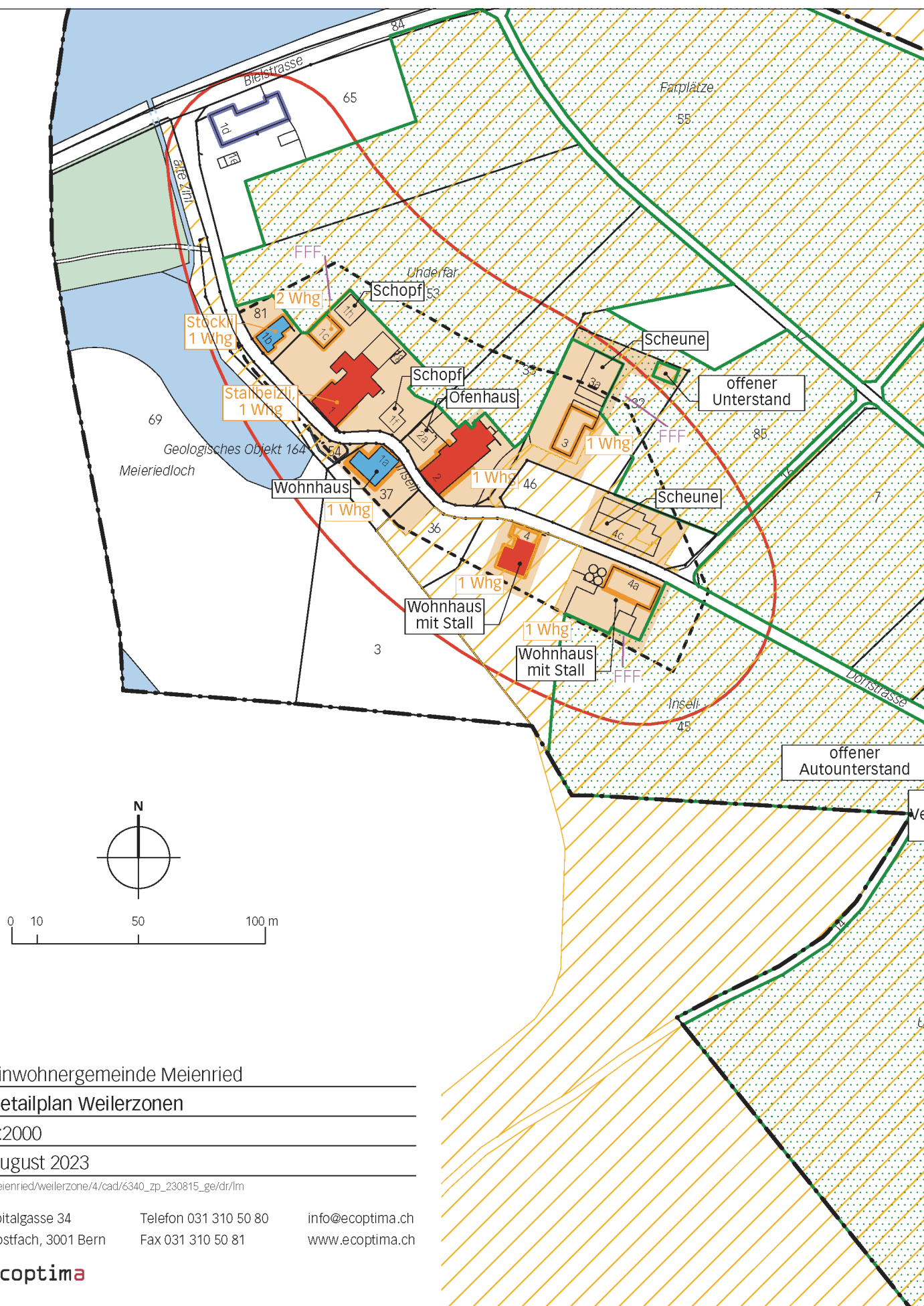
Meienried BE

Gebäudeverzeichnis (ganzjährig bewohnte Liegenschaften)

Stand: 01.03.2022

Nr.	Strasse	Anmerkungen / Einstufung Bauinventar od. amtl. Bewertung	Anzahl Personen
1D	Dorfstrasse	Restaurant u. Wohnungen (ca. 1910)	4
1B	Dorfstrasse	K erhaltenswert: Stöckli (1787) Wohnhaus	2
1	Dorfstrasse	K schützenswert: Bauernhaus u. ehem. Wirtshaus zur Galerie (17. Jh.); heute Wohnhaus / Schlafen im Stroh / Stallbeizli	2
1C	Dorfstrasse	Wohnhaus (1967) nicht landwirtschaftlich genutzt	4
1A	Inselli	K erhaltenswert: Stöckli (18 Jh.) ehem. Wirtschafthaus- oder Kellergebäude zum Wirtshaus zur Galerie	1
2	Dorfstrasse	K schützenswert: ehem. Bauernhaus (1624) Wohnhaus mit Scheune	2
3	Dorfstrasse	Wohnhaus mit Scheune (ca. 1902)	2
4	Dorfstrasse	K schützenswert: Bauernhaus (18. Jh.) ehem. Fährmann- oder Ländtehaus der Zihfähre; Wohnhaus / Stall	1
4A	Dorfstrasse	Landwirtschaftlicher Betrieb / Wohnhaus mit Stall / Scheune	1
5	Zelgli	Wohnhaus / Scheune	1
6	Zelgli	ehem. Schulhaus, früher Milchannahmestelle; Feuerwehrlokal; heute Versammlungslokal, Archiv (EG) mit Wohnung (OG)	3
7	Zelgli	ehem. Bauernhaus; Wohnhaus mit Scheune	2
7C	Zelgli	Wohnhaus (1973)	3
14	Zelgli	Wohnhaus	1
8	Dorfstrasse	ehem. Bauernhaus; Wohnhaus mit Scheune	4
9	Dorfstrasse	ehem. Bauernhaus	4
11	Oberfähr	K erhaltenswert: ehem. Fährmannhaus (18. Jh.) der Aarefähre	5
11A	Oberfähr	Wohnhaus (saniert und umgebaut im 2007)	2
12	Dorfstrasse	Wohnhaus mit Scheune	4
			48
13	Güllenmatt	Mehrfamilienhaus (1986) mit zwei Wohnungen ausserhalb Weilerzone / Landwirtschaftlicher Betrieb	4
15	Rysgrund	Wohnhaus ausserhalb Weilerzone	2
			Gesamttotal 54

Anhang 2 Detailplan zu den Weilerzonen



Einwohnergemeinde Meienried

Detailplan Weilerzonen

1:2000

August 2023

meienried/weilerzone/4/cad/6340_zp_230815_ge/dr/lm

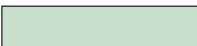
Spitalgasse 34
Postfach, 3001 Bern

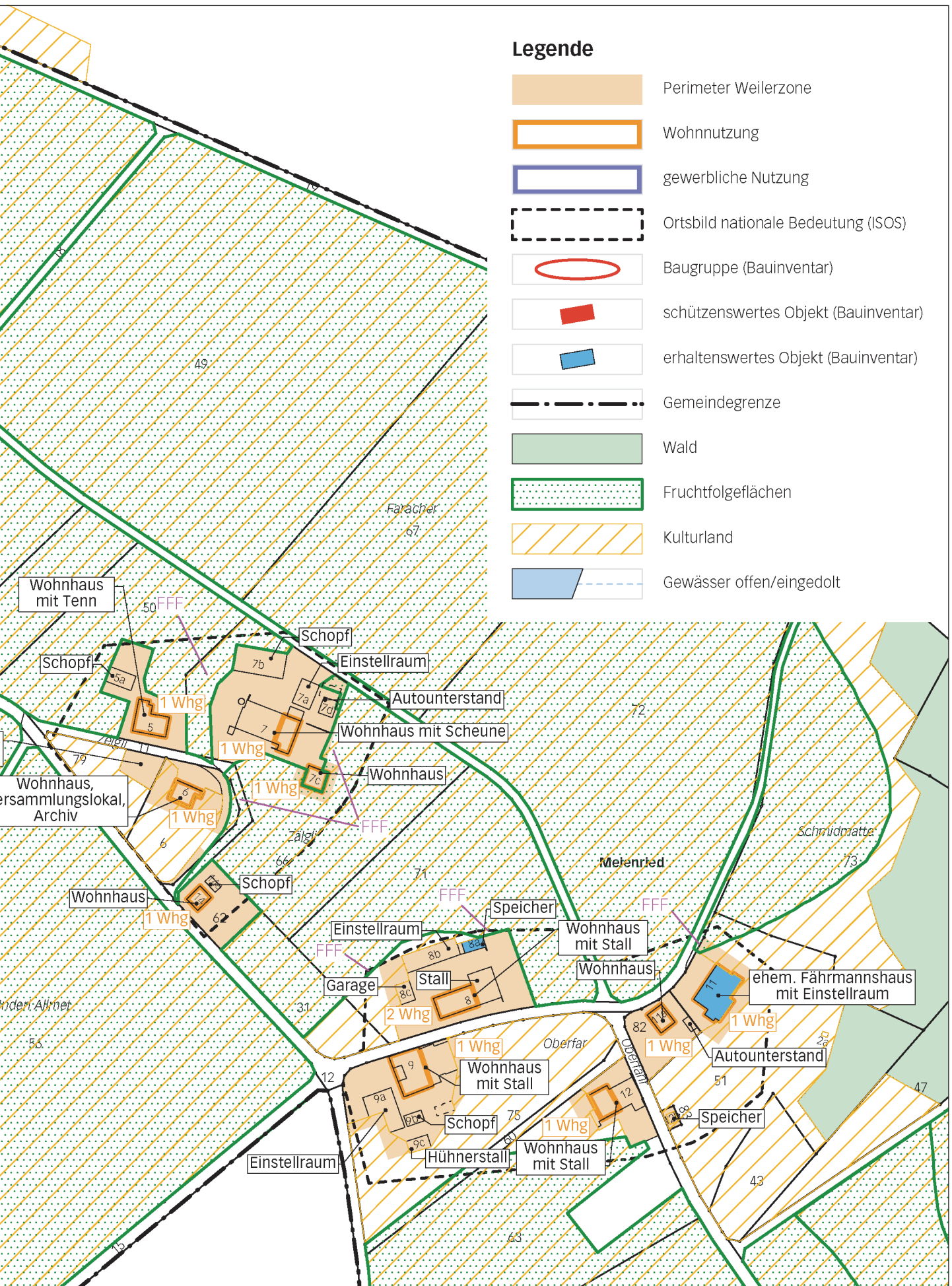
Telefon 031 310 50 80
Fax 031 310 50 81

info@ecoptima.ch
www.ecoptima.ch

ecoptima

Legende

-  Perimeter Weilerzone
-  Wohnnutzung
-  gewerbliche Nutzung
-  Ortsbild nationale Bedeutung (ISOS)
-  Baugruppe (Bauinventar)
-  schützenswertes Objekt (Bauinventar)
-  erhaltenswertes Objekt (Bauinventar)
-  Gemeindegrenze
-  Wald
-  Fruchtfolgeflächen
-  Kulturland
-  Gewässer offen/eingedolt



Anhang 3 Einladung zur Stellungnahme



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
info.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Ruth Hobi
+41 31 636 21 26
ruth.hobi@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

EINSCHREIBEN

Gemeindeverwaltung Meienried
p/Adr. am Bach 24
3293 Dotzigen

G.-Nr.: 2023.DIJ.11703

18. Juni 2025

Einwohnergemeinde Meienried

Meienried; Revision Ortsplanung, Uferschutzplan sowie Richtplan Verkehr, Genehmigung

Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vorbereitung zur Genehmigung stellen wir fest, dass die vorliegende Planung nicht in allen Punkten genehmigungsfähig ist (GV). Problematisch erweisen sich insbesondere folgende Inhalte:

Genehmigungsvermerke:

Gemäss Publikationstext war nur der Zonenplan Siedlung Gegenstand der öffentlichen Auflage vom 22. Juni 2023. Somit ist auf sämtlichen anderen Unterlagen die Publikation der zweiten öffentlichen Auflage zu streichen (GV).

Zonenplan Naturgefahren

Im Zonenplan ist in der Legende ein «Perimeter Gefahrengebiet» dargestellt. Es ist nicht klar, was dieser Perimeter für einen Zweck hat. Zudem sind im Baureglement keine Bestimmungen dazu aufgeführt. Das AGR geht davon aus, dass dieser Perimeter gelöscht werden kann. Andernfalls ist der Zweck zu klären und es sind Bestimmungen ins Baureglement aufzunehmen (GV).

Bei den Genehmigungsvermerken ist unter «Beschluss durch die Gemeindeversammlung» Das Datum des Jahres 2023 nicht vollständig auf dem Plan abgebildet. Dies ist anzupassen (GV).

Zonenplan Gewässerräume

Gestützt auf den Fachbericht der ANF vom 1. Mai 2024 ist die Ausscheidung des Gewässerraumes in den Schutzgebieten (kantonales Naturschutzgebiet, Auengebiet von nationaler Bedeutung und Amphibienlaichgebiet) noch nicht genügend. Es ist mindestens der Perimeter der Schutzgebiete in den Gewässerraum aufzunehmen. Teilweise ist jedoch eine Ausweitung gemäss der Biodiversitätskurve notwendig (GV). Die Gemeinde wird gebeten, diesbezüglich direkt mit der ANF Kontakt aufzunehmen.

Bei den Genehmigungsvermerken ist unter «Beschluss durch die Gemeindeversammlung» Das Datum des Jahres 2023 nicht vollständig auf dem Plan ersichtlich. Dies ist anzupassen **(GV)**.

Uferschutzplan

Die Vermassung ist teilweise noch fehlend (Bsp. Parzelle Nr. 53 hier entspricht die Weilerzone nicht der Parzellengrenze) und daher zu ergänzen **(GV)**.

Gemäss dem Fachbericht vom 30. Januar 2024 des TBA, DLZ war der Uferweg ab der Weggabelung Rysgrund - Imperialbrücke nach Süden (Parzellen Nr. 8, 61 und 39) sowohl im Uferschutzplan von 1993 als auch in der Eingabe zur Vorprüfung noch korrekt eingezeichnet, sei aber im Zuge der Vorprüfung fälschlicherweise entfernt worden. Der Uferweg sei in diesem Abschnitt weiterhin über den bestehenden Waldweg zu führen.

Die Entfernung wurde im Rahmen der Vorprüfung fälschlicherweise durch das AGR verlangt. Das AGR entschuldigt sich für die entstandenen Umstände. Der Uferweg ist in diesem Abschnitt jedoch weiterhin über den bestehenden Waldweg zu führen **(GV)**.

Im Rahmen der Vorprüfung verlangte das TBA (Bericht vom 12. Oktober 2022), dass der Uferweg im Bereich der Schmidmatte weiterhin auf dem bestehenden Trampelpfad durch den Wald verlaufen solle.

Dies wurde der Gemeinde durch das AGR im Vorprüfungsbericht dementsprechend als Genehmigungsvorbehalt weitergegeben. Im Fachbericht der ANF vom 1. Mai 2024 wurde festgestellt, dass es sich bei dem betroffenen Waldstück jedoch um ein Auengebiet nationaler Bedeutung handle.

Neu ist der Uferweg im Bereich der Schmiedmatte als «Uferweg geplant» festgelegt. Die Überbauungsvorschriften zu diesem Abschnitten erfahren keine Änderung. Eine Änderung der Festlegung des Uferwegs im Bereich der Schmiedmatte ist nicht zulässig, da sich dieses Gebiet im Auengebiet von nationaler Bedeutung befindet **(GV)**. Da der Uferweg im Richtplan Verkehr hinweisend dargestellt wird, ist auch dort allenfalls eine Anpassung notwendig.

Auf Empfehlung des TBA-DLZ wurde der Abschnitt des Uferwegs auf der Dorfstrasse (Parzelle Nr. 45) beibehalten, damit der Uferweg um die «Alte Zihl» ohne Unterbruch verläuft. Dieser Abschnitt des Uferwegs liegt nun jedoch ausserhalb des Perimeters der Uferschutzplanung. Es können keine Festlegungen ausserhalb des Perimeters der Uferschutzplanung gemacht werden. Der Perimeter der Uferschutzplanung ist daher anzupassen **(GV)**.

Die Verkehrsfläche wird nicht konsistent dargestellt. Teilweise ist sie Teil der Bauzone und teilweise weiss (entlang des rechten Kanalufers). Diese Darstellung ist zu vereinheitlichen **(GV)**.

Richtplan Verkehr:

Bei der Überführung der beiden IVS-Objekte vom Zonenplan zum Richtplan wurden die beiden Objekte markierungstechnisch in der Legende oder dem Plan vertauscht. Dies ist anzupassen. **(H)**.

Erläuterungsbericht

S. 24, Kap. 5.3.6: Da der Gewässerraum gemäss den obenstehenden Ausführungen noch anzupassen ist, sind es auch die Erläuterungen in diesem Kapitel. Ansonsten ist den Anforderungen von Art. 47 RPV nicht genügend Rechnung getragen **(GV)**.

S. 32, Kap. 7.1.5 Schmidmatte: Die Erläuterungen in diesem Kapitel sind anzupassen. Ansonsten ist den Anforderungen von Art. 47 RPV nicht genügend Rechnung getragen **(GV)**.

Auf S. 38 wird ausgeführt, dass die zwei erhaltenswerten Objekte in Oberfar ausserhalb der Baugruppe nicht Bestandteil des kantonalen Bauinventars sind. Dies ist so nicht korrekt. Die KDP empfiehlt im Fachbericht vom 16. Februar 2024 diesen Satz zu streichen oder allenfalls entsprechend umzuformulieren (H).

Baureglement:

Art. 222: Im Rahmen der Vorprüfung wurde verlangt, dass im Baureglement ein Abstand gegenüber der Landwirtschaftszone aufgenommen wird. In Art. 222 des zur Genehmigung eingereichten Baureglements wurde ein Abstand gegenüber Zonengrenzen aufgenommen. Dieser sieht vor, dass die gleichen Abstände einzuhalten sind wie gegenüber benachbarten Grundstücken. Da im vorliegenden Baureglement jedoch keine Abstände gegenüber Zonengrenzen vorgesehen sind, gilt das Dekret über das Normalbaureglement (NBRD). Wir weisen darauf hin, dass die Grenzabstände gemäss dem NBRD somit auch für die Abstände gegenüber Zonengrenzen gelten (H).

Art. 512 Abs. 2 letzter Satz: «In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.» wurde im Rahmen der Genehmigung neu eingefügt und ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Einige Regierungsstatthalterämter legen diesen Satz so aus, dass die Nennung nur einer der in Bst. a bis d von Art. 41c GSchV normierten Ausnahmetatbestände dahingehend interpretiert wird, dass die Gemeinde die anderen Ausnahmetatbestände ausschliesst. Wenn die Gemeinde dies so möchte, kann der Satz so belassen werden. Andernfalls ist der Satz zu streichen, damit keine Anwendungsschwierigkeiten entstehen (H).

Einspracheunterlagen

Die beiden Einsprachen des Berner Heimatschutzes benötigen wir im Original. Zudem fehlen uns für sämtliche Einspracheunterlagen die Couverts. Wir bitten Sie, uns diese Unterlagen noch nachzureichen. Wenn sie nicht mehr vorhanden sind, bitten wir Sie höflich, uns dies so zu bestätigen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir Sie im Sinne von Art. 61 Abs. 3 des Baugesetzes anhören werden, wenn Sie darauf verzichten, die Planung in Übereinstimmung mit dem oben genannten Problem zu überarbeiten und erwarten gerne Ihre Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Ruth Hobi
Rechtsanwältin

Kopie

- Regierungsstatthalteramt Aarberg
- AGR intern (FUC)
- ANF und TBA, DLZ

Beilagen:

- Fachbericht ANF vom 1. Mai 2024
- Fachbericht Denkmalpflege vom 16. Februar 2024
- Fachbericht TBA-DLZ vom 30. Januar 2024